



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 40. Sitzung vom 10. Juni 2026

	Seite
Stellungnahme Julian Kulaga	1
Stellungnahme Keo Sasha Glawion Rigorth	12
Stellungnahme Dr. Christian Bereska	22
Stellungnahme Felicitas Wühler	29
Stellungnahme Katrin Meyer	36
Stellungnahme Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel	41
Stellungnahme Steffen Vangerow	78



Ausschussdrucksache 21(6)95a
vom 4. Juni 2026, 10:33 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Julian Kulaga

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923



Berlin, 03. Juni 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

- Der Regierungsentwurf führt zu gold-plating, indem ohne zwingenden Grund der gesamte B2B-Bereich entgegen der zugrundeliegenden Richtlinie mit einbezogen wird. Dies benachteiligt exportorientierte Unternehmen und ist rechtlich ein Standortnachteil.
- Das Beschaffenheitsmerkmal der „Reparierbarkeit“ sollte allein im Verbrauchsgüterkaufrecht verankert werden, nicht im allgemeinen Kaufrecht. Es fehlen Klarstellungen zur Abdingbarkeit durch AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
- Die Erweiterung des Gewährleistungsrechts kann zwar die Kreislaufwirtschaft fördern, führt aber über höhere Kosten auch zu Nachteilen für Verbraucher. Auch die Regelungen zur Berechnung angemessener Reparaturkosten sind noch ungenügend.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Stellungnahme beruht auf den uns zugegangenen Äußerungen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und den wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die deutsche Umsetzung der europäischen Recht-auf-Reparatur-Richtlinie folgt in vielen Aspekten dem Ansatz, die unionsrechtlichen Regelungen wortgleich zu übernehmen. Dennoch bestehen mehrere inhaltliche und strukturelle Abweichungen, die aus Sicht der Mitgliedsunternehmen der IHKs kritisch gesehen werden. Unternehmen können durch unklare Rechtsbegriffe, wirtschaftlich schwer tragbare Vorgaben und fehlende praktische Umsetzbarkeit belastet werden.

Im Einzelnen geht es um:

- Eine mögliche Ausweitung des Mängelgewährleistungsrechts im B2B-Bereich über die Vorgaben der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie hinaus. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder lehnt ein solches „gold-plating“ ab, da es sich zulasten des Wirtschafts- und Rechtsstandorts Deutschland und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen gewerblichen Wirtschaft auswirken könnte.

- Belastung durch unklare Informationspflichten. Unternehmen müssen Verbraucher über Wahlrechte und Fristverlängerungen informieren – aber in Bezug auf Zeitpunkt und Form bestehen Unklarheiten. Es besteht das Risiko für fehlerhafte oder zu späte Informationen, mögliche Rechtsstreitigkeiten und operative Verzögerungen.
- Praktische Probleme durch lange Reparaturzeiten. Die Erfahrungen zeigen, dass Ersatzteile häufig schwer oder gar nicht verfügbar sind. Reparaturen können daher Wochen bis Monate dauern, was die Kostenstruktur verschlechtert und zu Unzufriedenheit bei Kunden und Reputationsrisiken führt.
- Wirtschaftliche Risiken durch nicht kostendeckende Reparaturentgelte. Die Richtlinie definiert ein „angemessenes Entgelt“ aus Verbrauchersicht, nicht aus Unternehmenssicht. Unternehmen könnten verpflichtet sein, Reparaturen zu Preisen durchführen zu müssen, die unter den tatsächlichen Kosten liegen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft hat für die deutsche Wirtschaft einen hohen Stellenwert. Neben ökologischen Vorteilen, wie einem Beitrag zum Klimaschutz, liegen hierin auch ökonomische Potenziale. Dazu zählt eine geringere Importabhängigkeit bei verschiedenen Rohstoffen, welche die Resilienz von Unternehmen verbessert. Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten sollten Unternehmen aber auch genügend Freiraum bei der Produktentwicklung einräumen. Anforderungen an die Reparierbarkeit von Waren sollten aus diesem Grund nur gemeinsam mit der Wirtschaft produktspezifisch effizient und bürokratiearm weiterentwickelt werden. Eine Erweiterung des Gewährleistungsrechts im Hinblick auf den Anspruch auf Reparatur („Right to Repair“) sieht die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen hingegen kritisch. Auch weist die DIHK dringend darauf hin, dass bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Anspruch auf ein Recht auf Reparatur aus der Richtlinie (EU) 2024/1799 in das deutsche Recht, ein angemessenes Verhältnis von Kosten und Nutzen gewahrt werden sollte. Andernfalls können die Unternehmen mit überbordenden und rechtlich unklaren Anforderungen überfordert werden. Gerade der Trend zu mehr und mehr bürokratischen und verwaltungstechnischen Anforderungen bereitet unseren Betrieben Sorge.

Ausweitung der Mängelgewährleistung bei fehlender Reparierbarkeit

Künftig soll die Reparierbarkeit der gekauften Sache zu den Merkmalen zählen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache bei Kaufverträgen ausmacht. Damit kann eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache einen Sachmangel darstellen und Mängelgewährleistungsansprüche im Kaufrecht auslösen.

Der Begriff der „Reparierbarkeit“ erscheint in diesem Zusammenhang inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Dies gilt insbesondere für die Waren, für die keine unionsrechtlichen Spezialvorschriften existieren, die konkrete Anforderungen an die Reparierbarkeit der relevanten

Produktgruppe formulieren. Es bleibt für die Unternehmen damit offen, ob hierbei technische, wirtschaftliche oder zeitliche Maßstäbe anzulegen sind. Diese Unbestimmtheit führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert eine verlässliche Vertrags- und Risikokalkulation für Unternehmen. Die Folge sind höhere Compliance-Kosten für Unternehmen.

Hervorzuheben ist außerdem, dass mit der Ausweitung des Sachmangel-Begriffs der Regierungsentwurf eine Regelung im B2B-Bereich einführt, die die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie nicht vorsieht. Während die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die Reparierbarkeit der Ware als Beschaffenheitsmerkmal nur für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Verkäufern vorsieht, kann nach den Vorgaben des Regierungsentwurfs eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache unter Umständen bei sämtlichen Kaufverträgen einen Sachmangel darstellen. Es handelt sich somit nicht um eine 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

Allerdings weist ein Teil unserer Mitglieder auf die Vorteile einer einheitlichen Definition des Sachmangelbegriffs im Mängelgewährleistungsrecht hin. Diese Vorteile beziehen sich insbesondere auf produzierende Unternehmen, die das gleiche Produkt an Verbraucher und Unternehmen ausschließlich auf dem deutschen Markt verkaufen. Durch einen national einheitlichen Maßstab könnte für diese Unternehmen ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden. Belastungen im B2B-Bereich könnten dabei durch klare Beschaffenheitsvereinbarungen, Gewährleistungsregime und AGB-Gestaltung abgemildert werden. Für einen einheitlichen Mangelbegriff wird außerdem angeführt, dass er verhindere, dass im reinen Binnenhandel in Deutschland ein Produkt, das gegenüber einem Verbraucher mangelhaft ist, dem Lieferanten des Händlers gegenüber als mangelfrei gelten könne.

Die überwiegende Mehrheit unserer produzierenden Mitglieder befürchtet jedoch eine Schlechterstellung deutscher Unternehmen im europäischen und internationalen Wettbewerb aufgrund der Ausweitung des Gewährleistungsrechts im B2B-Bereich. Dies gilt insbesondere für exportorientierte Unternehmen, die im europäischen oder globalen Wettbewerb stehen. Müssten deutsche Produkte auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr die Anforderungen an die Reparierbarkeit erfüllen, dann müssten u. a. die entsprechenden Konstruktionsanforderungen geändert, Produktionsläufe und Produktbeschreibungen ausschließlich für den Verkauf im deutschen Binnenmarkt angepasst und Ersatzteile vorgehalten werden. Solche Maßnahmen sind regelmäßig mit hohem Aufwand und Kosten für die Unternehmen verbunden. Dabei müssten deutsche Waren höhere Anforderungen erfüllen als die Waren ihrer europäischen oder internationalen Mitbewerber, für die diese Anforderungen im B2B-Warenverkehr nicht gelten.

Des Weiteren befürchten Händler von ausländischen Waren oder Waren, die innerhalb grenzüberschreitender Lieferketten bezogen werden, aufgrund eines etwaigen deutschen Sonderwegs bei der Umsetzung der Recht-auf-Reparatur-Richtlinien trotz eines einheitlichen

Mangelbegriffs auch weiterhin mit unterschiedlichen Lieferantenregress-Regimen konfrontiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund könnte durch ein Mängelgewährleistungsrecht, das von den rechtlichen Vorgaben der anderen EU-Mitgliedsstaaten abweicht, ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, beim grenzüberschreitenden B2B-Warenverkehr auf andere Rechtsordnungen auszuweichen. Für den Rechtsstandort Deutschland bedeutet das einen zentralen Nachteil. Es ist nicht auszuschließen, dass Geschäftspartner künftig häufiger darauf drängen werden, einen Ort außerhalb des deutschen Staatsgebietes als Erfüllungsort für einen Kaufvertrag zu vereinbaren. Für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland kann dies einen wirtschaftlichen Standortnachteil sowie zusätzliche Rechtsunsicherheiten und -kosten für die Unternehmen zur Folge haben.

Kritisch betrachten einige unserer Mitglieder auch die möglichen Umweltauswirkungen durch die Ausweitung des Mangel-Begriffs im B2B-Bereich. Die dadurch geschaffene Möglichkeit, bei B2B-Geschäften innerhalb der Gewährleistungsfrist im Falle einer unzureichenden Reparierbarkeit den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären und eine Rückabwicklung zu erreichen, könnte bewirken, dass selbst funktionstüchtige Waren Gegenstand einer Rückgewähr werden. Sofern die funktionstüchtigen Waren im Anschluss entsorgt werden, könnte das Umsetzungsgesetz zur Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die Bemühungen von Unternehmen, durch langlebige Produkte einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten, untergraben.

Daher fordert die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder, dass der deutsche Gesetzgeber die betreffenden EU-Vorschriften möglichst eins zu eins, d. h. ohne Zusätze oder Verschärfungen - auch bekannt als „gold-plating“ – umsetzen sollte, um Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Unternehmen zu verhindern. Das Beschaffenheitsmerkmal der Reparierbarkeit wäre damit im Verbrauchsgüterkaufrecht (§ 475 ff. BGB) umzusetzen.

Der vorgeschlagene § 434 Abs. 3 S. 4 BGB-E verhindert zwar nicht die befürchteten Wettbewerbsnachteile, aber er hätte das Potenzial, Teile der negativen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft abzumildern, sofern den Unternehmen eine hinreichende Umsetzungsfrist eingeräumt wird, ihre vertraglichen Beziehungen entsprechend anzupassen. Allerdings begegnet der vorgeschlagene § 434 Abs. 3 S. 4 BGB-E in seiner derzeitigen Fassung noch rechtsdogmatischen Bedenken. Die Norm wiederholt ihrem Wortlaut nach im Wesentlichen lediglich die ohnehin bestehende Dispositivität des Kaufrechts außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs. Ihr eigentlicher Regelungszweck – nämlich eine Begrenzung der AGB-rechtlichen Risiken im B2B-Bereich – ergibt sich erst aus der Gesetzesbegründung. Diese stellt maßgeblich darauf ab, dass die „regelmäßige Abdingbarkeit“ der Reparierbarkeit zum gesetzlichen Leitbild gehöre und formelmäßige Abweichungen deshalb grundsätzlich zulässig sein sollen. Eine solche Wertung findet jedoch im Gesetz selbst keinen hinreichenden Ausdruck. Da die Gesetzesbegründung keine Gesetzeskraft besitzt und § 307 BGB eigenständig an das gesetzliche Leitbild anknüpft,

verbleiben Rechtsunsicherheiten für Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Gerichte die ausdrückliche Aufnahme der Reparierbarkeit in § 434 Abs. 3 Satz 2 BGB-E als Stärkung des objektiven Mangelbegriffs verstehen und formularmäßige Einschränkungen einer verschärften AGB-Kontrolle unterwerfen.

Zur Herstellung der beabsichtigten Rechtssicherheit sollte jedenfalls die gesetzgeberische Intention deshalb unmittelbar im Gesetzestext verankert werden. Erforderlich ist eine ausdrückliche Klarstellung, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr von den in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Merkmalen auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden kann.

Denkbar wäre etwa folgende Formulierung: „Im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann von Satz 2 auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden.“

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung würde die gewünschte Rechtssicherheit tatsächlich gewährleisten. Anderenfalls könnten Gerichte gerade aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber trotz der aktuellen Diskussion und der erkennbaren AGB-rechtlichen Risiken bewusst davon abgesehen hat, eine ausdrückliche AGB-Privilegierung normativ zu regeln, den Umkehrschluss ziehen, dass formularmäßige Einschränkungen der Reparierbarkeit weiterhin uneingeschränkt an den allgemeinen Maßstäben des § 307 BGB zu messen sind. Der Versuch, das Spannungsverhältnis zwischen der ausdrücklichen Aufnahme der Reparierbarkeit in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB-E und der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle maßgeblich über die Gesetzesbegründung aufzulösen, legt zudem nahe, dass offenbar auch seitens des Gesetzgebers selbst Vorbehalte bestehen, ob der vorgeschlagene Gesetzestext die beabsichtigte Rechtsfolge hinreichend klar und belastbar abbildet.

Informationspflichten der Verkäufer

Nach § 475 Abs. 4 BGB (neu) soll der Verkäufer die Pflicht haben, den Verbraucher darüber zu informieren, dass er das Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB hat und dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB verlängert. Im Gesetzestext selbst sind jedoch keine Vorgaben zum Zeitpunkt und zur Form aufgeführt. Die Gesetzesbegründung führt lediglich aus, dass ein geeigneter Zeitpunkt „in der Regel“ der Zeitpunkt sein dürfte, in dem sich der Verbraucher erstmals wegen eines Mangels der Ware an den Verkäufer wendet.

Für Unternehmen wirft die Unsicherheit in Bezug auf Zeitpunkt und Form der Informationspflicht praktische Fragen auf, die angesichts der Zugänglichkeit der Einhaltung der vorgesehenen Informationspflicht für Sammelklagen und den damit verbundenen Prozessrisiken, für Unternehmen wirtschaftlich bedeutsam sind. So stellt sich die Frage, ob der Informationspflicht bereits im vorvertraglichen Bereich - etwa durch Hinweise auf der Homepage oder im Kassensbereich – nachgekommen werden kann.

In Ermangelung einer weiteren Konkretisierung von Zeitpunkt und Form der Informationspflichten besteht somit das Risiko von fehlerhaften oder verspäteten Informationen, möglichen Rechtsstreitigkeiten und operativen Verzögerungen. Eine Klarstellung, wann und in welcher Form die Information zu erfolgen hat, halten unsere Mitglieder daher für zwingend notwendig. Dabei ist jedoch zu vermeiden, zu detaillierte Maßgaben gesetzlich festzulegen, die übermäßigen bürokratischen Aufwand generieren.

Wirtschaftlichkeit der Reparaturpflicht

Hersteller bestimmter Waren, für die EU-Vorgaben zur Reparierbarkeit bestehen, - z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke sowie Smartphones und Tablets - sollen nach dem Regierungsentwurf verpflichtet werden, auf Verlangen des Verbrauchers diese Waren unentgeltlich oder zu einem angemessenen Entgelt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reparieren. Dabei orientiert sich das gesetzlich geforderte „angemessene Reparaturentgelt nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie“ an der Verbraucherakzeptanz, nicht aber an den tatsächlichen Kosten der Unternehmen. Nach Erwägungsgrund 16 S. 4 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie soll ein Preis nämlich angemessen sein, wenn er in einer Höhe festgelegt worden ist, die die Verbraucher nicht absichtlich davon abhält, von der Reparaturverpflichtung der Hersteller zu profitieren. In eine ähnliche Richtung deutet auch der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Mai 2026 hin, wonach die Reparatur unter Bedingungen anzubieten sein soll, die geeignet sind, eine tatsächliche Inanspruchnahme durch Verbraucher zu ermöglichen und Preise sich in einem angemessenen Verhältnis zum Neupreis der Ware zu orientieren haben sollen.

Ersatzteile sind jedoch teils schwer oder gar nicht beschaffbar. Unternehmen können nicht alle Teile auf Vorrat halten. Sie müssen daher oftmals beim Zulieferer bestellt werden, was zu einer Verlängerung der Reparaturdauer führt und dies wiederum Kosten und Kundenunzufriedenheit erhöht. Unternehmen benötigen jedoch realistische Reparaturfristen, da Logistik, Diagnose und Teilebeschaffung Zeit erfordern. Das „angemessene Reparaturentgelt“ bedarf daher einer Präzisierung, die diese Aspekte berücksichtigt.

Die Gesetzesmaterialien liefern indes nur Faktoren, die bei der Bemessung des angemessenen Entgelts auf Seiten des Unternehmers berücksichtigt werden können. Eine Aussage darüber, ob Unternehmen auch berechtigt sind, diese Kostenpunkte im vollen Umfang bei der Bemessung des Entgelts einzuspeisen, ist ihnen jedoch nicht zu entnehmen. So kann ein angemessenes Entgelt nach Erwägungsgrund 16 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie beispielsweise Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne umfassen. Nach der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs können Materialkosten, insbesondere des Ersatzteils sowie für sonstiges im Rahmen der Reparatur benötigtes Material, gegebenenfalls Kosten für Fremdleistungen, wie zum Beispiel Porto oder

Transportkosten, sowie für Wartungs- und Energiekosten und die anfallenden Steuern berücksichtigt werden.

Gleichzeitig soll nach der Gesetzesbegründung das Reparaturentgelt aber nur dann angemessen sein, wenn es die Verbraucher nicht absichtlich davon abhält, eine Reparatur zu verlangen. Dies legt eine Abwägung der Kostenfaktoren auf Unternehmensseite mit der Abschreckungswirkung auf der Seite des Verbrauchers nahe. Solange also das Verhältnis der Faktoren auf der Seite der Unternehmer zur Verbraucherakzeptanz nicht geklärt ist, bieten die Faktoren aus der Gesetzesbegründung keine Gewähr dafür, dass Unternehmen nicht letztendlich dazu verpflichtet werden können, Verluste bei der Reparatur hinzunehmen, um Verbraucher nicht von einer Geltendmachung des Rechts auf Reparatur abzuschrecken.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland Bemühungen um eine Präzisierung der Regelungen zur Angemessenheit des Reparaturpreises und des Reparaturzeitraums. Zugleich spricht sich ein Teil unserer Mitgliedsunternehmen gegen eine Präzisierung mittels Leitlinien aus und fordert stattdessen eine Präzisierung auf Gesetzesebene. Dabei verweisen die Mitgliedsunternehmen darauf, dass die rechtliche Klarheit, die von den Leitlinien ausgehen würde, begrenzt wäre. Leitlinien könnten zwar als unverbindliche Auslegungshilfen dienen, wären jedoch nicht justiziabel. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Art. 10 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die EU-Kommission dazu ermächtigt, Leitlinien zu erlassen, um insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund könnten nationale Leitlinien zu Doppelstrukturen führen. Damit würden sie unter Umständen die bestehende Komplexität sogar eher noch erhöhen, anstatt sie zu reduzieren. Die Folgen könnten zusätzliche Bürokratie und eine unnötige Belastung der Unternehmen sein.

Nichtsdestotrotz besteht Einigkeit unter unseren Mitgliedern darüber, dass eine verbindliche, vorab klar definierte Methodik zur Angemessenheit von Reparaturkosten und Reparaturzeiten zur Rechtssicherheit beitragen und Unternehmen dabei helfen würde, geeignete Serviceangebote zu gestalten, Verbraucher korrekt zu informieren und interne Prozesse aufzusetzen. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung der Reparaturzeiten darauf abstellen, ob die Dauer der Reparatur unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der Ware, der Art des Mangels, des technischen Diagnose- und Reparaturaufwands, der Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie der branchenüblichen Reparaturzeiten erforderlich ist, um die Ware nach Zugang fachgerecht in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Ein angemessenes Entgelt sollte sich an den branchenüblichen Reparaturkosten orientieren und jedenfalls die Kosten für Arbeitszeiten, Material und Logistik abdecken. Sofern Beauftragte, Importeure oder Vertreiber von Reparaturpflicht erfasst werden, sollten außerdem die Kosten und die Zeiten für die Einholung der entsprechenden Nutzungsrechte am geistigen Eigentum an der Ware einbezogen werden.

Verhinderung von Reparaturen

Bei der Umsetzung des Art. 5 Abs. 6 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie sollten die Anforderungen an Ersatzteile, Werkzeuge, IP-Rechte und Produktsicherheit sorgfältig austariert werden. Einerseits soll es Herstellern künftig untersagt werden, eine Reparatur durch Hardware- oder Softwaretechniken zu verhindern. Andererseits sollen jedoch Ausnahmen bei berechtigten Gründen des Schutzes von geistigem Eigentum oder der Produktsicherheit möglich sein.

Dies führt zu einem gerade für KMU schwer zu bewältigenden Spannungsfeld: Der Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen soll erleichtert werden, ohne gleichzeitig den Einsatz gefährlicher Nachbauteile, sicherheitskritischer Modifikationen oder Eingriffe in geschützte Technologien zu begünstigen. Das Risiko eines möglichen Anstiegs unsicherer Nachbauteile oder minderwertiger Drittanbieterkomponenten sollte nicht unterschätzt werden, da Reparaturbetriebe und Händler in der Haftung stehen könnten, wenn solche Teile zu Sicherheitsmängeln an Waren führen. Auch hier sollte auf faire Wettbewerbsbedingungen gedrängt werden, um unverhältnismäßige Belastungen für regionale Betriebe zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, wenn gefordert wird, dass die Bereitstellung nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf, die den Zugang unabhängiger Reparaturbetriebe zu Ersatzteilen unangemessen erschweren, da eine solche Regelung das Haftungsrisiko der Hersteller und Rechte des Eigentums nicht hinreichend berücksichtigt.

Hersteller aus Drittstaaten

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass bei Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union deren Beauftragte bzw. deren Importeure die entsprechenden Reparaturpflichten treffen. Ist kein Importeur vorhanden, so sollen den Vertreiber der Ware die Pflichten des Herstellers treffen.

Unsere Mitglieder berichten, dass immer häufiger Hersteller aus Drittstaaten - insbesondere aus Asien und den USA – schwer erreichbar sind oder Ersatzteile nicht zur Verfügung stellen. Viele importierte Geräte sind konstruktiv so gestaltet, dass Reparaturen erschwert oder faktisch unmöglich sind. Dies erhöht das Risiko, dass die Reparaturpflicht faktisch auf die Importeure oder Händler übergehen wird. Insbesondere kleine Unternehmen, die nicht über die notwendigen Ressourcen oder Expertise verfügen, um selbst die entsprechenden Reparaturen vorzunehmen, werden durch den bürokratischen Aufwand, der durch die Beauftragung Dritter zur Vornahme der Reparatur entsteht, stark belastet. Gleichzeitig ist nicht klar, wie die Pflicht zur Reparatur bei Produkten sichergestellt werden kann, die als Direktimporte über Schnittstellen aus Drittstaaten direkt von Konsumenten importiert werden. In diesen Fällen gibt es häufig keinen zuverlässigen Wirtschaftsakteur innerhalb der EU.

Hierdurch drohen Verzerrungen des Wettbewerbs zugunsten von Anbietern aus Drittstaaten, die sich nicht an den Vorgaben der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie orientieren, während europäische Hersteller die volle regulatorische Last, mitsamt der dazugehörigen Kosten, tragen müssen.

Unter Berücksichtigung dessen sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass auch in dem Fall, dass einen Beauftragten, Importeur oder Vertreiber der Ware die Pflichten des Herstellers treffen, diese als Gesamtschuldner zusammen mit dem Hersteller haften und ihnen Regressansprüche gegenüber dem Hersteller mit Sitz außerhalb der Europäischen Union zustehen.

Sanktionen und Bußgelder

Die europäische Recht-auf-Reparatur-Richtlinie verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die private Rechtsdurchsetzung („private enforcement“) von Verbraucherschutzgesetzen durch Wettbewerbsvereine, IHKs, Verbraucherschutzvereine und Wettbewerber als effizient und erfolgreich erwiesen hat. Missstände, die eine Verbraucherschutzbehörde mit Bußgeldern besser bewältigen könnte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr droht mit einer Verbraucherschutzbehörde ein weiteres Nadelöhr mit Abgrenzungsproblemen und politischen Prioritäten, sodass Wettbewerbsverstöße weniger zügig als bisher sanktioniert würden – zum Nachteil auch von Wettbewerbern.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Christoph Petri, Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, E-Mail-Adresse: petri.christoph@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2212

Dr. Ulrike Regele, Referatsleiterin Handel, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik, E-Mail-Adresse: regele.ulrike@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2104

Dr. Christian Groß, Referatsleiter Zivilrecht & Justizariat, Schiedsgerichtsbarkeit & Wirtschaftsmediation, Bereich Recht, E-Mail-Adresse: gross.christian@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2723

Julian Kulaga, Referatsleiter Geistiges Eigentum, Verbraucherrecht, Bereich Recht, E-Mail-Adresse: kulaga.julian@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2704

b. Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

- 9 -

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)95b

vom 4. Juni 2026, 13:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der/des Sachverständigen Keo Sasha Glawion Rigorth

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Jetzt neu: Alltagstaugliche Reparaturkultur?

Aktualisierte Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

4. Juni 2026

Inhalt

I. Zusammenfassung.....	3
II. Position/Forderung im Einzelnen.....	4
1. Neues Recht auf Reparatur: Angemessene Preise und Zeiten	4
1.1 Reparaturkosten	4
1.2 Reparaturzeiten	5
2. Reparaturfördernde Maßnahme: Bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation.....	5
3. Außerdem: Ersatzteilpreise in den Reparaturindex	6
4. Änderungen im Kaufvertragsrecht	6
4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte	7
4.2 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung	8

I. Zusammenfassung

Die im Frühjahr 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedete Reparatur-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1799) muss bis zum 31. Juli 2026 von der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt werden.¹ Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat bereits im November 2024 zur Umsetzung der Reparatur-Richtlinie in nationales Recht ein Forderungspapier geschrieben.²

Der vzbv begrüßt im aktuellen Regierungsentwurf die Umsetzung der Maßnahmen, die darauf abzielen sollen, derzeitige Hindernisse betreffend der Reparaturpreise, der Reparaturdauer und reparaturbehindernder Praktiken zu adressieren. Um eine neue Reparaturkultur zu etablieren, ist jedoch mehr nötig als eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie.

Darüber hinaus begrüßt der vzbv neue Regeln im Gewährleistungsrecht. Gleichzeitig sieht der vzbv eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer um zwölf Monate im Falle der Nachbesserung als weniger zielführend für einen nachhaltigeren Konsum an – besser wäre es, den Fokus von vornherein auf die Produktion langlebigerer Güter zu legen.

Für eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Rechts auf Reparatur und eine zukunftsfähige Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts fordert der vzbv:

- Die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation als reparaturfördernde Maßnahme. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.
- Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) sollte ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.
- Die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die idealerweise an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte.
- Den Einsatz der Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer einzusetzen, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss.
- Die Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf auf zwei Jahre.
- Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Einführung eines Kriterienkatalogs für Ersatzteilpreise bei der horizontalen Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten innerhalb der Ökodesign-Verordnung, für die Vereinheitlichung der Höchstlieferfrist von Ersatzteilen auf 5 Tagen für alle Produktgruppen innerhalb der Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen und für die Berücksichtigung von Ersatzteilpreisen innerhalb des europäischen Ökodesign-Reparaturindizes.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Text von Bedeutung für den EWR), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401799, 04.06.2026

² vzbv: Neue Reparaturkultur in Deutschland etablieren, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/vzbv_Deutsches_Recht_auf_Reparatur_Nov-2024.pdf, 04.06.2026.

II. Position/Forderung im Einzelnen

1. Neues Recht auf Reparatur: Angemessene Preise und Zeiten

Im Positionspapier aus 2024 wird aufgezeigt, dass es innerhalb des neuen Rechts auf Reparatur zwingend notwendig ist, dass weder der Preis noch die benötigte Zeit für Reparaturen Verbraucher:innen von der Entscheidung abschreckt, ein Gerät reparieren zu lassen.³

1.1 Reparaturkosten

Der vzbv begrüßt die Anpassung des § 479b (3) BGB-E an die Formulierung des Richtlinien textes, so dass die entgeltfreie und die kostenpflichtige Reparatur als gleichwertige Optionen aufgeführt werden. Auch die Ergänzung des § 479c (1) BGB-E entsprechend des Richtlinien textes über die nicht-abschreckende Wirkung von Ersatzteilpreisen wird vom vzbv begrüßt.

Nichtsdestotrotz ermöglicht „angemessen“ als unbestimmter Begriff eine Auslegung entsprechend der aktuellen Marktsituation. Denn Auslegungsleitlinien mit einem bestimmten Deckelbetrag bergen die Gefahr, dass sich Reparaturdienstleister am maximal möglichen Betrag orientieren, um am meisten Profit zu machen. Das könnte eine wünschenswerte, zukünftige Reparaturkultur, bei der Geräte generell günstig zu reparieren sind, da sie bereits beim Design dafür ausgelegt werden, behindern. Jedoch lässt der unbestimmte Begriff reparaturwillige Verbraucher:innen erst einmal verunsichert zurück, bis die ersten Urteile gerichtliche Eingrenzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu befürchten, dass viele Verbraucher:innen bei den häufig zu erwartenden niedrigen Streitwerten aufgrund des Aufwands und der Kosten von einer gerichtlichen Klärung absehen.

Anzustreben ist deshalb eine Ausarbeitung von Kriterien für die Bestimmung von „angemessenen“ Ersatzteilpreisen auf europäischer Ebene. Hier bietet sich das Verfahren zur Erstellung horizontaler Rechtsakte zur Reparierbarkeit im Rahmen der Ökodesign-Verordnung an.⁴ Eine Rahmensetzung für die Preise von Ersatzteilen bietet die Möglichkeit, Hersteller direkt anzuregen, zukünftig auf ein reparaturfreundliches Design ihrer Produkte zu setzen.

Wie bereits aus Verbraucherstudien bekannt, können Reparaturkosten ab einem Schwellenwert von mehr als 30 bis 40 Prozent des Neukaufpreises Verbraucher:innen von einer Reparatur abschrecken.⁵ Da sich die Kosten einer Reparatur in der Regel aus Arbeitskosten und Ersatzteilkosten zusammensetzen, sollte sich das teuerste Ersatzteil preislich möglichst an den 30 Prozent des Neukaufpreises orientieren. Ein „angemessener“ Preis kann aber nur für die jeweilige Produktgruppe und das betreffende Ersatzteil beurteilt werden.

Die Bundesregierung muss die Einführung des delegierten Rechtsaktes kritisch monitorieren. Falls sich der Prozess auf europäischer Ebene verzögert, sollte die Bundesregierung auf nationaler Ebene eine Zwischenlösung implementieren.

³ Ebenda.

⁴ Zum Thema faire Ersatzteilpreise siehe auch Right to Repair Europe, 2025, <https://repair.eu/news/fixing-the-unfair-reality-of-spares-parts-prices/>, 04.06.2026.

⁵ Die Erkenntnisse beziehen sich nicht auf Verbraucher:innen aus Deutschland, sondern aus anderen europäischen Ländern (z. B. Frankreich und Schweden). Siehe Right to Repair Europe, 2023, <https://repair.eu/news/the-price-is-not-right/>, 04.06.2026.

1.2 Reparaturzeiten

Neben dem Preis können auch lange **Reparaturzeiten** Verbraucher:innen abschrecken, gerade wenn es sich um Geräte des alltäglichen Bedarfs handelt. Eine Reparatur muss dann schnell erfolgen.

Sogenannte Höchstlieferfristen für Ersatzteile sind bereits in einigen Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen zu finden. Beispielsweise wird in der Verordnung (EU) 2023/1670 zu Ökodesign-Anforderungen an Smartphones eine Höchstlieferfrist von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags festgelegt.⁶ In der Produktgruppen-Verordnung von Kühlschränken dürfen sich die Hersteller 15 Tage Zeit lassen.⁷ Diese Höchstlieferfristen sollten daher so angepasst werden, dass ein einheitliches Bild entsteht und Verbraucher:innen auf einen reparierten Kühlschrank nicht mehrere Wochen warten müssen.

Der vzbv fordert:

Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Ausarbeitung von Kriterien zur Bestimmung von „angemessenen“ Ersatzteilpreisen und für die Vereinheitlichung der Höchstlieferfristen für Ersatzteile innerhalb der Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen auf 5 Tage.

2. Reparaturfördernde Maßnahme: Bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation

Die Reparatur-Richtlinie gibt vor, dass mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur national umgesetzt werden soll. Da der wichtigste Grund gegen eine Reparatur ein zu hoher Reparaturpreis im Vergleich zu einem Neukauf ist, muss nach Auffassung des vzbv die Maßnahme einen finanziellen Anreiz beinhalten und ein für Deutschland bundesweiter Reparaturbonus eingeführt werden. Ziel dabei ist, dass sich die Reparaturkosten für Verbraucher:innen verringern.

Damit der Bonus nicht zu Lasten der Staatskasse geht, muss das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung nach französischem Vorbild herangezogen werden. Dadurch wird verdeutlicht, dass Hersteller durch eine Abgabe Verantwortung für die Folgen der von ihnen produzierten Waren auf Mensch und Umwelt zu tragen haben.⁸ Gleichzeitig werden damit nachhaltige Geschäftsmodelle gefördert. Beispielsweise kann bei der Berechnung der Herstellerabgabe mit einbezogen werden, wie reparaturfreundlich die Produkte sind (Ökomodulation). Hersteller mit reparaturfreundlichen Produkten werden durch geringere

⁶ Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission, 2023, Anhang II, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1670>, 04.06.2026.

⁷ Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission, 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R2019-20210501>, 04.06.2026.

⁸ In Frankreich wird der eingeführte Reparaturbonus aus Mitteln der Erweiterten Produktverantwortung finanziert. Auch wird dort bereits das Prinzip der Ökomodulation angewendet. Nachzulesen unter anderem bei Right to Repair Europe: Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung zur Förderung der Reparatur. Positionspapier. 2024, S. 9, <https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2024/07/Reform-der-Erweiterten-Herstellersverantwortung-zur-Foerderung-der-Reparatur.pdf>, 04.06.2026.

Gebühren belohnt, und ein reparaturunfreundliches Design wird durch hohe Gebühren für den Hersteller wirtschaftlich unattraktiv.

Der vzbv fordert:

Die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation durch die Bundesregierung, um Reparatur zu fördern. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.

3. Außerdem: Ersatzteilpreise in den Reparaturindex

Die europäische Kommission arbeitet derzeit an der horizontalen Ökodesign-Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten.⁹ Innerhalb dieser sollte die Chance genutzt werden, einen Rahmen für angemessene Ersatzteilpreise zu definieren. Weiterhin wird auf europäischer Ebene daran gearbeitet, europaweit geltende Reparaturindizes einzuführen.

Allerdings enthalten die europäischen Reparaturindizes bisher keine Preiskomponente und sind damit aus Sicht des vzbv nur begrenzt aussagefähig. Gerade Ersatzteilpreise sind aber ein wichtiges Kriterium, da diese die Reparaturkosten stark in die Höhe treiben können, wie zwei Marktschecks zur Verfügbarkeit und Höhe ausgewählter Ersatzteilpreisen bei Spülmaschinen und Waschmaschinen des vzbv belegen.¹⁰ Auch ergab eine repräsentative Befragung des vzbv von 2021, dass bei einem Reparaturindex mit dem Urteil „sehr gut“ 88 Prozent der Befragten erwarten, dass die Reparaturkosten in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Preis des Produktes stehen.¹¹

Der vzbv fordert:

Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Berücksichtigung der Ersatzteilpreise bei den europäischen Ökodesign-Reparaturindizes.

4. Änderungen im Kaufvertragsrecht

Der Gesetzentwurf enthält mehrere sinnvolle Klarstellungen und Neuregelungen, die der vzbv ausdrücklich begrüßt.

- Erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Reparatur statt der Ersatzlieferung, soll sich künftig die **Verjährungsfrist** gemäß § 475e Absatz 5 BGB-E einmalig um **zwölf Monate verlängern**. Diese zwölf Monate würden dann zusätzlich zur verbleibenden Gewährleistungsdauer hinzukommen. Diesbezüglich begrüßt der vzbv die Klarstellung in der

⁹ Green Forum: Plan to boost circular and efficient products on the European market, 2025, https://green-forum.ec.europa.eu/news/2025-2030-working-plan-2025-07-11_en, 04.06.2026.

¹⁰ vzbv, Marktscheck Ersatzteile für Geschirrspüler. Marktscheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2022, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-21-Marktscheck-Geschirrsp%C3%BCler_final.pdf, 04.06.2026 und vzbv, Marktscheck Ersatzteile für Waschmaschinen. Marktscheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2023, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-01/Marktscheck%20Auswertungsbericht_18.12.23_barrierefrei.pdf, 04.06.2026.

¹¹ Kantar public im Auftrag des vzbv, Verbraucherbefragung zum Thema Reparaturindex, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-01/Umfrage_Kantar_vzbv_Reparaturindex.pdf, 04.06.2026.

Gesetzesbegründung¹², wonach Verbraucher:innen beim Vorliegen eines weiteren Mangels (der bereits bei Gefahrübergang bestand), erneut zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung wählen können.

- Ebenfalls begrüßt der vzbv die Klarstellungen in der Gesetzesbegründung¹³ betreffend der „**Reparierbarkeit**“ als objektive Anforderung an die Kaufsache. Die Gesetzesbegründung enthält nunmehr hilfreiche Anhaltspunkte, die im Streitfall für das Merkmal der Reparierbarkeit herangezogen werden können – sowohl für Produkte, die unter bestehende Ökodesign-Anforderungen fallen, als auch für solche, die nicht von den genannten Produktgruppen erfasst sind.
- Der vzbv begrüßt die neu geschaffene **Informationspflicht** des Verkäufers, über das Wahlrecht der Verbraucher:innen zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über die verlängerte Gewährleistungsdauer im Reparaturfall (§ 475 Absatz 4 BGB-E) zu informieren.
- Auch begrüßt der vzbv die neu geschaffene Möglichkeit, auf Wunsch der Verbraucher:innen im Rahmen der Nacherfüllung die **Nachlieferung durch** die Lieferung einer **überholten Ware** durchzuführen (§ 475 Absatz 6 BGB-E).

Gleichzeitig sieht der vzbv jedoch noch einigen **Anpassungsbedarf**, um einen nachhaltigeren Konsum zu fördern und zu langlebigeren Produkten zu gelangen.

4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte

Aus Sicht des vzbv sollte der Fokus auf Ansätze, die darauf abzielen, dass **Produkte von vornherein langlebiger produziert** werden, gelegt werden. Sie sollten im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses mit geregelt werden. Das Gewährleistungsrecht kann ein Baustein sein, um auf eine **längere Lebensdauer** von Produkten hinzuwirken und damit nachteilige Auswirkungen von Produktion und Handel auf die Umwelt zu reduzieren.

Die Dauer der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre) trägt aktuell nicht dazu bei, dass langlebige Produkte gefördert werden, da diese Frist unabhängig von der erwarteten oder angepriesenen Lebensdauer des gekauften Produkts gilt. Insbesondere für langlebige Güter ist diese Frist zu kurz und sollte an die Produktlebensdauer angepasst werden. Eine Angabe der Produktlebensdauer würde helfen, die Haltbarkeit besser einzuschätzen und nachhaltiger entscheiden zu können.

Im Weiteren beschränkt sich die Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Verbraucher:innen ihre Ansprüche in der Praxis häufig nicht mehr effektiv durchsetzen, da die erforderlichen Nachweise schwer und/oder nur mit Kostenaufwand zu erbringen sind und dies einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt haben kann.

¹² Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 25,
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 04.06.2026.

¹³ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 22-23,
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 04.06.2026.

Aus Sicht des vzbv sind daher die drei nachfolgenden Maßnahmen wichtig, wobei weiterführende Ausführungen früheren Stellungnahmen¹⁴ des vzbv entnommen werden können.

Der vzbv fordert:

1. die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die idealerweise an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte;
2. den Einsatz der Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer einzusetzen, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss;
3. die Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf auf zwei Jahre.

4.2 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung

Nach Artikel 16 Nummer 4 der Reparatur-Richtlinie kann der Verkäufer den Verbraucher:innen für die Dauer der **Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware (auch eine überholte Ware)** als Leihgabe zur Verfügung stellen. Da es sich jedoch um eine „Kann“-Vorschrift handelt, besteht keine Verpflichtung des Verkäufers, dies zu tun.

Der Regierungsentwurf verzichtet auf die Umsetzung dieser Regelung im Gesetzestext. In der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E ist angeführt, dass es keiner Umsetzung bedürfe, da diese Möglichkeit für den Verkäufer ohnehin bestehe.¹⁵ Aus Sicht des vzbv sollte die Regelung direkt im Gesetzestext verankert werden, statt sie nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E zu belassen. Gerade mit Blick auf die Kostenfreiheit ist eine klare gesetzliche Regelung geboten und sollte nicht in der Begründung „versteckt“ werden. Dies würde für mehr Klarheit auf Käufer- und Verkäuferseite sorgen und Streitigkeiten über die Kostentragung von Leihgeräten reduzieren.

Der vzbv fordert:

Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) sollte ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen werden und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.

¹⁴ vzbv, Stellungnahme RECHT AUF REPARATUR DARF KEINE MOGELPACKUNG WERDEN vom 15.05.2023, Seiten 12-14, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-05/23-05-15_vzbv_STN_Recht%20auf%20Reparatur%20darf%20keine%20Mogelpackung%20werden_EU_Recht%20auf%20Reparatur.pdf, ,

04.06.2026; vzbv, Stellungnahme, WARENKAUF IM DIGITALEN ZEITALTER ANGEKOMMEN vom 07.01.2021, Seiten 5-10, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/stellungnahme_umsetzung_wkrl_07.01.2020.pdf, 22.01.2026.

¹⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 24, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, , 04.06.2026.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-136

NachhaltigerKonsum@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)95c

vom 4. Juni 2026, 15:28 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Christian Bereska

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923



Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch

**Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle,
Vorsitzender des Ausschusses Zivilrecht des
Deutschen Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 10. Juni 2026 vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren (BT-Drucksache 21/5923)

auf der Basis der [DAV-Stellungnahme Nr. 12/2026](#)
zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur
Umsetzung zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Berlin, im Juni 2026

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst nehme ich Bezug auf die im Februar 2026 veröffentlichte [DAV-Stellungnahme Nr. 12/2026](#) zum Referentenentwurf des Bund des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren und nehme vorab zur Vorbereitung zum entsprechenden Entwurf eines Gesetzes (Drucksache 21/5923 vom 13.05.2026) wie folgt Stellung.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Umsetzung zu bedenken:

1. Begriff der Reparierbarkeit, § 434 Abs. 3 BGB-E

In § 434 Abs. 3 BGB-E wird der dort eingeführte Begriff der Reparierbarkeit nicht näher definiert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass prinzipiell jede Ware reparierbar ist und es lediglich einen unterschiedlichen Aufwand geben mag, eine Reparatur herzustellen. In der Ökodesign-Richtlinie (EU) 2024/1781 gibt es in Art. 2 Nr. 20 eine Definition der Reparatur. Der Gesetzgeber hat diesen Verweis im Gesetzentwurf nur in § 479 b Abs. 1 BGB-E aufgenommen. Im Hinblick darauf, dass im gleichen Gesetz zum einen der Verweis auf die Richtlinie in § 479 b BGB-E erfolgt, in § 434 Abs. 3 BGB-E aber nicht, ergibt sich das Risiko, dass hier unterschiedliche Definitionen zu Grunde gelegt werden könnten. Es stellt sich die Frage, ob die Reparierbarkeit von Waren entsprechend der Definition der Ökodesign-Rechtlinie generell ein prägendes Merkmal der Käufererwartung sein soll oder nur bei den

Produktgruppen, die nach den §§ 479 a ff. der Reparaturpflicht des Herstellers unterliegen.

2. Hinweispflicht und Verjährungsverlängerung, § 475 Abs. 4 BGB-E und § 475 Abs. 6 BGB-E

Die Hinweispflicht des Unternehmers vor Durchführung der Nacherfüllung nach § 475 Abs. 4 BGB-E i.V.m. mit der Verlängerung der Verjährungsfrist bei Wahl der Nachbesserung (= Reparatur) durch den Verbraucher (§ 475e Abs. 5 BGB-E) setzt die Anforderungen der Richtlinie korrekt um und ist begrüßenswert.

Da der Verbraucher weiterhin die Wahl hat, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist es konsequent, dass ein Hinweis erfolgen muss, dass sich bei einer Reparatur die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB-E um ein Jahr verlängert. Das kann für den Verbraucher ein Anreiz sein, Reparaturleistungen statt einer Neulieferung in Anspruch zu nehmen.

Es dürfte allerdings zahlreiche Produkte geben, die keine drei Jahre (2 Jahre + 1 Jahr Verlängerung) halten. Es wird sich daher in der Praxis zeigen, ob Unternehmer (Gegen)Anreize schaffen, um dem Verbraucher eine Ersatzlieferung anstelle der Reparatur vorzugswürdig erscheinen zu lassen.

Dies gilt auch deshalb, weil bei einer Ersatzlieferung nach herrschender Meinung in Literatur eine neue zweijährige Gewährleistungsfrist ausgelöst wird und die Ersatzlieferung daher für den Verbraucher, soweit sie im zweiten Jahr nach Erwerb stattfindet, zu einer längeren Gewährleistung führen kann, als bei der Reparatur. Diese Frage wird aktuell schon in der Literatur diskutiert (vgl. NJW 2026, 1457).

3. Reparaturverpflichtung des Herstellers, § 479a ff BGB-E

Kernstück der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 ist ein gesetzlicher Anspruch des Verbrauchers auf (entgeltliche oder unentgeltliche) Reparatur einer von ihm gekauften Ware einer bestimmten Produktgruppe gegen den Hersteller, der in den §§ 479a ff. BGB-E umgesetzt wurde.

3.1 Anwendungsbereich intransparent, § 479 a BGB-E

In § 479a Nr. 1 BGB-E allerdings wird der Anwendungsbereich der Vorschriften im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die Produktgruppen vorgenommen, die im Anhang II der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführt sind. Der aktuelle Anhang II enthält zehn unterschiedliche Produkte.

Der DAV gibt zu bedenken, dass der Verweis auf den Anhang einer Richtlinie, um deren Umsetzung es gerade geht, durchaus intransparent erscheint. Im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dies, soweit ersichtlich, als dynamische Verweisung auch ein Novum. Zwar ist in der Vergangenheit bereits gelegentlich in Vorschriften auf gegenstandsverschiedene Richtlinien verwiesen worden (z.B. § 204a Abs. 2, § 513, § 651s BGB), diese Verweisungstechnik führt allerdings zu einer unklaren Gesetzgebung. Deswegen sollte der Gesetzgeber derartige Verweise nur sehr zurückhaltend verwenden. Gerade im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich der Vorschriften für Verbraucher absolut klar sein sollte, wäre es deutlich transparenter, wenn die Produkte entsprechend der Richtlinie im Anwendungsbereich genannt werden und die Norm dann entsprechend den eventuellen zukünftigen Ergänzungen des Anhangs zukünftig ergänzt wird.

Soweit in der Begründung aufgeführt wird, dass der Anwendungsbereich durch die Technik der dynamischen Verweisung sukzessive erweitert werden soll, dürfte dies gerade für eine Verbraucherschutzvorschrift problematisch sein. Der DAV weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dynamische Verweise im Hinblick auf das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nur in engen Grenzen zulässig sind (BVerfG, Beschl. vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, Rn. 23; BVerfG, Beschl. vom 17.02.2016 – 1 BvL 8/10, Rn. 75f.) Da es sich vorliegend um einen Verweis zur Ermittlung des Anwendungsbereichs handelt, wird dieser durch die dynamische Verweisung zumindest unklar. Für die Hersteller gibt es zudem keinerlei Übergangsfristen für den Fall, dass der Anhang mittels delegiertem Rechtsakt durch die Europäische Kommission erweitert wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass Ergänzungen des Anhangs II nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Im Rahmen des Anwendungsbereichs begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellung in § 479a Nr. 3 BGB-E, dass die Reparaturverpflichtung nur subsidiär greift, nämlich wenn dem Verbraucher gegenüber dem Verkäufer keine Sachmängelansprüche (mehr) zustehen.

3.2 Unklarheit bei der Reparaturverpflichtung, § 479 b BGB-E

Auch § 479b Abs. 1 BGB-E enthält einen Verweis auf eine EU-Verordnung und ist damit ebenfalls nicht ohne Weiteres aus dem Gesetzestext heraus verständlich. Verständlichkeit sollte aber der Anspruch moderner Gesetzgebung sein.

Besonders komplex wird dies im Zusammenhang des § 479b Abs. 2 BGB-E. Hier wird nicht nur wiederum auf den Anhang II der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1799 verwiesen, sondern auch auf die dort aufgeführten unterschiedlichen Rechtsakte der Europäischen Union. Die Vorschrift ist ohne Kenntnisse des Europäischen Rechts für Hersteller und für Verbraucher nicht lesbar. Aus Sicht des DAV wäre es gerade Aufgabe des Gesetzgebers, dies in klarer Sprache aufzuarbeiten und das Gesetz so zu fassen, dass es in sich verständlich ist.

Ergänzend zu den in § 479b Abs. 2 S. 2 und 3 BGB-E geregelten Fällen (Unmöglichkeit, Drittreparaturen) regen wir die Klarstellung an, dass den Hersteller bei vom Verbraucher selbst verschuldeten Mängeln ebenfalls keine Reparaturverpflichtung trifft.

Hinsichtlich der Möglichkeit der „Untervergabe“ der Reparaturverpflichtung und der Angemessenheit des Entgelts sollte außerdem im Gesetzestext (etwa bei § 479b Abs. 3 BGB-E) geregelt werden, dass der Hersteller seine Verpflichtungen erfüllungshalber (also unbeschadet seiner eigenen Haftung) durch Vermittlung eines entsprechenden Vertrags mit einem externen Reparaturbetrieb leisten kann, der dann auch Gläubiger der vereinbarten (angemessenen) Vergütung wird. Die Hinweise in der Gesetzesbegründung (S. 26) auf die Möglichkeit, die Reparatur gem. § 278 BGB durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, genügen hierfür nicht.

3.3 Hersteller außerhalb der EU, § 479 f BGB-E

Positiv ist die in § 479f BGB-E vorgesehene Ausdehnung der Verantwortlichkeit über den Hersteller hinaus, falls das Produkt aus dem EU-Ausland stammt. Wie schon im neuen Produkthaftungsrecht versucht der Gesetzgeber, auch ausländische Marktteilnehmer durch eine Kaskade alternativ Haftender in die Pflicht zu nehmen. Der Verbraucher sollte stets einen greifbaren Ansprechpartner haben; das verhindert die ungleiche Belastung europäischer Marktteilnehmer. Eine Haftung der Online-Plattform auf der letzten Stufe ist allerdings nicht vorgesehen, es sei denn, sie ist als Vertreiber i.S. der Vorschrift anzusehen. Das könnte noch klargestellt werden.

04. Juni 2026

Dr. Christian Bereska

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)95d
vom 5. Juni 2026, 17:09 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Felicitas Wühler

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Kehl am Rhein, den 05. Juni 2026

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf setzt die Richtlinie soweit erforderlich mit Augenmaß um. Die Verortung der neuen Regelungen im BGB erscheint gelungen. Bedauerlich ist aus Sicht des ZEV, dass eine Minimalumsetzung gewählt wird, das Potential eines „Rechts auf Reparatur“ wird daher nicht ausgeschöpft. Wir beschränken uns in der vorliegenden Stellungnahme auf einige prägnante Punkte, stehen aber für einen umfänglicheren Austausch gerne zur Verfügung.

Informationspflicht, § 475 Abs. 4 BGB-E

In direkter Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sich die Gewährleistungsfrist in Zukunft einmalig um ein Jahr verlängert, wenn VerbraucherInnen eine Nacherfüllung durch Nachbesserung wählen. § 475 Abs. 4 BGB-E sieht zudem vor, dass der Unternehmer über diesen Vorteil informieren muss. Wann und in welcher Form dies geschehen soll, lässt der Wortlaut aber offen. Zwar muss die Information erfolgen, „bevor“ die Nacherfüllung durchgeführt wird, dies kann aber wohl schlicht durch passiv vorhandene Informationen auf der Webseite geschehen. Aus der Gesetzesbegründung, insbesondere den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Unternehmen, ergibt sich nämlich, dass der Gesetzgeber in erster Linie an Informationen auf der Webseite allgemein zu den Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung denkt. Zwar wird auch die Schulung des Servicepersonals angesprochen, diese aber im Vergleich gering gewichtet.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes erscheint es wichtig, dass VerbraucherInnen aktiv auf ihre Wahlmöglichkeiten und die neue Verjährungsfolge hingewiesen werden, nachdem sie reklamiert haben. Der Gesetzgeber sollte daher präzisieren, dass die Information nach § 475 Abs. 4 BGB-E in einer Form erfolgen muss, die sicherstellt, dass sie auch wahrgenommen wird. Nur so kann die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auch die gewünschte Anreizwirkung gegenüber VerbraucherInnen entfalten.

Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, § 475 Abs. 6 BGB-E

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die durch die Richtlinie notwendige Ergänzung vorzunehmen, dass der Unternehmer auf Verlangen des Verbrauchers auch eine überholte Ware liefern kann. Unverändert und damit weiterhin unbestimmt ist, was eine „angemessene Frist“ zur Nacherfüllung ist. Dies ist aus Verbrauchersicht zu bedauern, da eine derart offene Regelung in der Praxis zu Verunsicherung und erschwerter Durchsetzbarkeit führt. Daran ändern auch die im Gesetz genannten Kriterien bezüglich Art der Ware und Verwendungszweck nichts.

Im Zuge der Überarbeitung des § 475 BGB böte sich eine Gelegenheit, diese Rechtsunsicherheit auf Seiten der VerbraucherInnen auszuräumen. Aus Sicht des ZEV wäre es wünschenswert, hier mit einer Regelfrist, ggf. ergänzt durch eine Härtefallklausel, zu arbeiten. In Frankreich muss die Nacherfüllung beispielsweise innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch 30 Tagen erfolgen. Wird die Maximalfrist nicht eingehalten besteht ein Rücktrittsrecht.

Reparaturverpflichtung des Herstellers, § 479b BGB-E

Das eigentliche Recht auf Reparatur aus Art. 5 der Richtlinie wird in den neuen § 479a ff. BGB-E ebenfalls 1-1 umgesetzt. Die dynamische Verweisung ist aus Sicht des ZEV zu begrüßen, nur so wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit innerhalb der Europäischen Union einheitliche Vorschriften für die betroffenen Produkte gelten.

Ein Aspekt, der noch geprüft werden sollte, ist die grenzüberschreitende Anwendbarkeit: Verbringt ein Verbraucher beispielsweise die in Frankreich erworbene Geschirrspülmaschine nach Deutschland, so dürfte dem Wortlaut nach ein Anspruch in Deutschland auf Reparatur bestehen. Es muss sichergestellt werden, dass keine Verweisungsschleife zwischen den eventuell bestehenden nationalen Niederlassungen des Herstellers erfolgt, weil das Gerät in einem anderen Land gekauft wurde und dort ggf. eine Herstellergarantie besteht.

Zuletzt bleibt anzumerken, dass die gewählte vertikale Regelung einen Breiteneffekt verhindern wird. Es existiert eine Vielzahl von Geräten, für die bisher keine Ökodesign-Verordnungen bestehen und auch in absehbarer Zeit nicht bestehen werden. Hinzu kommt, dass das Recht auf Reparatur auch nur besteht, *soweit* die jeweilige Verordnung es vorschreibt. Im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage müssen Hersteller also in Zukunft die Teile, die sie ohnehin bereits vorhalten müssen, zusätzlich gegen Entgelt einbauen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf dargestellt, bedarf es nach Ansicht des ZEV für ein effektives Recht auf Reparatur eines horizontalen Ansatzes. Die nun angewandte Regelungstechnik führt zu einer Zersplitterung, für jeden Gerätetyp gelten andere oder gar keine Regeln. Andere Länder haben derartige horizontale Maßnahmen eingeführt: In Spanien müssen

Hersteller für zehn Jahre Ersatzteile für ihre Produkte vorhalten und Service- und Reparaturmaßnahmen anbieten. Dies ist unabhängig von der Art des Produkts, in der Fallarbeit des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland wurde dieser Anspruch beispielsweise für einen Mülleimer geltend gemacht. Werden diese Vorgaben durch den Hersteller nicht erfüllt, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Angemessenheit des Entgelts, § 479b Abs. 3 BGB-E

Der Preis ist für viele VerbraucherInnen der treibende Faktor bei der Entscheidung, ob eine Reparatur einer Neuanschaffung vorgezogen wird.

Das Ministerium hat um Anregungen gebeten, wie die Angemessenheit konkreter sichergestellt werden kann. Der Referentenentwurf führt in der Gesetzesbegründung aus, welche Posten in die Berechnung des Preises einfließen dürfen: Materialkosten, Fremdleistungen (Porto/Transport), Wartungs- und Energiekosten, Anzahl und Kosten von Arbeits- und Maschinenstunden, ein üblicher Gewinn und Steuern. Diese Aufzählung entspricht derjenigen in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie. Diese in die Gesetzesbegründung aufzunehmen ist hilfreich für die spätere Auslegung. Es wäre aber zu überlegen, ob eine Aufzählung direkt in § 479b BGB-E nicht noch besser wäre, da so nicht nur RechtsexpertInnen Zugang hätten.

Nachzudenken wäre auch über eine Sanktionsmöglichkeit oder zumindest eine Rechtsfolge, falls ein unangemessener Preis verlangt wird. Der französische Lehrstuhl für Verbraucherrecht bei der CA Cergy Paris Universität ([Chaire Droit de la consommation | CY Cergy Paris Université](#)) hat in seiner Studie zur Umsetzung der Richtlinie in das französische Recht beispielsweise folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Transparenzpflicht über den Reparaturpreis:** Es wird empfohlen, die Hersteller, die der Reparaturpflicht nach Richtlinie 2024/1799 unterliegen, zur jährlichen Veröffentlichung der indikativ üblichen Reparaturpreise für die betroffenen Güter zu verpflichten oder zu ermutigen.
- **Sanktion bei Festsetzung eines unangemessenen Preises:** Es wird vorgeschlagen, eine zivilrechtliche Geldbuße zu verhängen, wenn der Preis unangemessen ist und der Verbraucher gezielt von der Reparatur abgehalten wurde, unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wurde oder nicht.
- **Sanktion bei Abschluss eines Reparaturvertrags zu einem unangemessenen Preis:** Wenn der Verbraucher den Reparaturvertrag mit dem Hersteller abgeschlossen hat, wird empfohlen, die Preisvereinbarung für nichtig zu erklären oder als nicht geschrieben zu behandeln und den Vertrag in einen kostenlosen Dienstleistungsvertrag umzuwandeln, sofern der Preis unangemessen war und der Verbraucher den Vertrag abgeschlossen hat.

Die vollständige Studie übermitteln wir mit unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen hierzu und Übersetzungsfragen gerne zur Verfügung.

Informationspflicht, § 479d BGB-E

Die Regelung zur Informationspflicht ist recht unspezifisch. Wir gehen zwar nicht davon aus, dass die Informationen zu Ersatzteilen und Reparaturpflicht durch Hersteller bewusst versteckt werden würden. Als bewusstseinsbildende Maßnahme könnte es aber sinnvoll sein, das Recht auf Reparatur auch flächendeckend unter dieser Bezeichnung zu führen. Denkbar wäre ein „Recht auf Reparatur“-Button, parallel zu den bereits bestehenden Buttons für Kündigung und Widerruf. Außerdem sollte erwogen werden, die Hersteller anzuhalten über die Reparatur-Plattform zu informieren, um deren Bekanntheit zu steigern.

Unzulässige Handlungen, § 479e BGB-E

Ein wichtiger Baustein zur Öffnung des Reparaturmarkts und auch zur Senkung der Kosten durch Wettbewerb sind die nun in § 479e BGB-E vorgesehenen unzulässigen Handlungen. Insbesondere bei Smartphones stellen Maßnahmen der Hersteller, die eine Reparatur durch Dritte verhindern (sollen), bisher oft ein Problem dar.

Der Markt für Kfz-Ersatzteile zeigt, dass eine Öffnung dazu führen kann, dass die Preise für Ersatzteile und Reparaturen insgesamt sinken. Umgekehrt zeigt eine aktuelle Erhebung des ADAC, dass auch bei der Konstruktion von Autos die Reparatur zunehmend erschwert und so verteuert wird ([Reparaturkosten fürs Auto werden immer höher: ADAC Vergleich](#)). Es ist daher bedauerlich, dass § 479e BGB-E sich nur auf Waren bezieht, die unter § 479a BGB-E fallen.

Die Regelung des § 479e BGB-E selbst enthält außerdem keine Rechtsfolge für den Fall des Verstoßes. Die Gesetzesbegründung stellt dankenswerterweise klar, dass der Vorschrift ein verbraucherschützender Charakter zukommt. Es wird also die Möglichkeit für Mitbewerber, Interessen- und Verbraucherverbände geben, Hersteller bei Verstößen abzumahnern und gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Ob und wie viel praktische Bedeutung dieser Möglichkeit zukommen wird, bleibt aber abzuwarten. Verbraucherverbände müssen aufgrund ihrer finanziellen und personellen Ausstattung genau abwägen, in welchen Fällen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Frage, ob eine technische Vorkehrung noch dem legitimen Schutz des geistigen Eigentums dient oder eine unzulässige Verhinderung von Reparatur darstellt wird im Einzelfall technisch und rechtlich komplex sein und die Ressourcen von Verbraucherverbänden möglicherweise deutlich übersteigen.

Der Gesetzentwurf äußert sich nicht dazu, ob neben der privatrechtlichen auch eine behördliche Rechtsdurchsetzung angedacht ist.

Aus Sicht des ZEV wäre es wichtig, neben der privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung auch die Möglichkeit einer behördliche Anlauf- und Durchsetzungsstelle zu prüfen.

Zuschnitt des Entwurfs

Jede Maßnahme zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist zunächst zu begrüßen. Die hier umzusetzende Richtlinie stellt dabei nur einen Baustein in einem Maßnahmenbündel dar, zu dem auch die Ökodesign-Verordnungen und neue Informationsvorschriften aus bspw. der Green Claims Verordnung zählen.

Der vorgelegte Referentenentwurf setzt sich nur mit der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie auseinander und setzt diese in weiten Teilen 1-1 in deutsches Recht um. Hier bestand allem Anschein nach die Absicht, eine rechtzeitige Umsetzung nicht zu gefährden und „Goldplating“ zu vermeiden. Die praktischen Auswirkungen für VerbraucherInnen werden aus diesem Grund nach hiesiger Einschätzung aber auch eher gering ausfallen.

Die Bereiche zum Recht auf Reparatur, in denen Gestaltung und eine politische Richtung möglich sind, spart der Gesetzesentwurf allerdings aus. Hierzu zählt zum einen die Frage, ob es eine deutsche Reparatur-Plattform geben soll, oder die Schnittstelle der Kommission auf der europäischen Plattform genutzt werden soll. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Artikel 9 der Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bis 31.07.2026 entweder mitteilen müssen, dass eine nationale Plattform besteht oder eingerichtet wird oder eine nationale Kontaktstelle für die Europäische Plattform benennen müssen.

Insbesondere spart der Gesetzesvorschlag aber aus, welche Maßnahme zur Reparatur außerhalb der Vorgaben der Richtlinie geplant ist. Die Richtlinie hat dies offengelassen, die Mitgliedsstaaten müssen aber mindestens eine ergreifen.

In Fachkreisen und auch in der politischen Diskussion wurden hier schon diverse Maßnahmen ins Feld geführt oder in anderen Staaten sogar schon eingeführt. Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren hat hierzu im Jahr 2023 eine Erhebung durchgeführt: [Recht auf Reparatur: Das müssen Verbraucher jetzt wissen](#)

Insbesondere zu nennen sind ein Reparaturbonus und die Senkung der Umsatzsteuer auf Reparaturdienstleistungen.

Ein Reparaturbonus ist eine Maßnahme, die an der Stelle ansetzt, wo es auf Verbraucherseite hakt: Den Kosten einer Reparatur im Vergleich zum Neukauf. Zu hohe Kosten für eine Reparatur werden noch vor fehlenden Ersatzteilen oder dem Wunsch nach einem neueren Modell als häufigster Grund von Verbraucherinnen und Verbrauchern angegeben, aus dem keine Reparatur gewählt wird. Hohe



Kosten müssen aber nicht bedeuten, dass der Preis unangemessen ist, weshalb ein Reparaturbonus als ergänzende Maßnahme sinnvoll erscheint. In Österreich wurde ein solcher Bonus gerade wieder neu aufgelegt ([Geräte-Retter-Prämie](#)), dort wird der Bonus aus Mitteln des Bundes finanziert und muss von Verbraucherinnen und Verbrauchern aktiv vor der Reparatur oder dem Kostenvoranschlag angefragt werden. In Frankreich gibt es ebenfalls einen Bonus, der aber aus einer Herstellerabgabe finanziert ist. Die Hersteller zahlen in einen Fonds ein, die Beiträge sind danach gewichtet, wie reparierbar die hergestellten Waren konstruiert sind. Der Bonus wird bei zugelassenen Betrieben automatisch von der Rechnung abgezogen, es entsteht kein Verwaltungsaufwand für Verbraucherinnen und Verbraucher ([Reparaturbonus in Frankreich kommt ohne Papierkram aus | cec-zev.eu](#)).

In Deutschland haben bereits mehrere Bundesländer einen Bonus erprobt und er wurde sehr gut angenommen. Eine begleitende Studie des Fraunhofer Instituts hat festgestellt, dass dieser geeignet ist, CO₂ einzusparen. Zudem hat die Verbraucherschutzministerkonferenz bereits 2023 den Bund gebeten, die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus zu prüfen, da sie die Anstrengungen auf EU-Ebene als nicht weitgehend genug eingeschätzt hat.

Das ZEV teilt diese Einschätzung und spricht sich für die Einführung eines bundesweiten, herstellerfinanzierten Reparaturbonus aus.



Ausschussdrucksache 21(6)95e
vom 8. Juni 2026, 21:34 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Katrin Meyer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Stellungnahme

des Runden Tisch Reparatur e.V. zum:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

08. Juni 2026

Einleitung

Der Runder Tisch Reparatur e.V. (RTR) ist ein bundesweiter, gemeinnütziger Verein, der sich für eine Gesellschaft einsetzt, in der Reparieren selbstverständlich ist. Wir begrüßen, dass die Richtlinie (EU) 2024/1799 mit dem vorliegenden Regierungsentwurf voraussichtlich fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt wird. Das Recht auf Reparatur ist notwendig, um das Potenzial der Reparatur für Klimaschutz, Ressourcenschonung, Verbraucherschutz und die Stärkung von Handwerk und lokaler Wirtschaft zu erschließen. Reparatur reduziert Primärrohstoffabhängigkeiten und kann somit zur Resilienz der deutschen Wirtschaft beitragen.

Damit die Richtlinie ihre Wirkung entfalten kann, sind Nachbesserungen des Regierungsentwurfs erforderlich, die innerhalb des Vollharmonisierungsrahmens möglich sind.

Folgende Ergänzungen schlagen wir vor:

Konkretisierung des Begriffs „Angemessen“

Der Begriff „angemessen“ in § 479b Abs. 1, Abs. 3 und § 479c BGB-E ist zu unbestimmt und schafft weder für Verbraucher*innen noch für Reparaturbetriebe und Hersteller die nötige Rechtssicherheit.

Empirische Studien belegen, dass Reparaturkosten, die 30 Prozent des Neugerätepreises überschreiten, Verbraucher*innen regelmäßig von einer Reparatur abhalten. Daraus folgt, dass das teuerste Einzelerstattteil deutlich unterhalb dieser Schwelle liegen muss.

Auch die Bundesratsmehrheit hat klargestellt, dass die unbestimmten Begriffe einer Konkretisierung bedürfen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Gerichte zu entlasten.

In § 479c BGB-E oder einem eigenen Artikel des Umsetzungsgesetzes ist eine **Verordnungsermächtigung** aufzunehmen, die die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung **Kriterien für die Angemessenheit von Reparaturentgelten, Ersatzteilpreisen und Reparaturzeiträumen** festzulegen. Als Maßstab sind insbesondere das Verhältnis zum Neugerätepreis und die branchenüblichen Reparaturkosten heranzuziehen.



Diese Verordnungsermächtigung ist mit dem Unionsrecht vereinbar. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1799 erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die für Verbraucher*innen günstiger sind als die Vorgaben der Richtlinie. Eine Rechtsverordnung, die Berechnungsmaßstäbe für angemessene Ersatzteilpreise festlegt, ist eine solche verbraucherfreundlichere Ausgestaltung.

Parallel dazu sollte die Bundesregierung auf Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie bei der Europäischen Kommission aktiv auf den Erlass von Leitlinien drängen, die konkretisieren, was als angemessener Preis und angemessener Zeitraum gilt. Deutschland sollte sich hierfür gemeinsam mit gleichgesinnten Mitgliedstaaten einsetzen.

Durchsetzung

Artikel 15 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, Sanktionen festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Durchsetzung über zivilrechtliche Instrumente und das Lauterkeitsrecht genügt diesen Anforderungen nicht. Individuelle Klagen sind bei den zu erwartenden Streitwerten wirtschaftlich kaum zumutbar. Ohne eine Behörde mit echtem Ermittlungsauftrag und ohne die Möglichkeit, Verstöße unkompliziert zu melden, bleibt das neue Recht für viele Verbraucher*innen und Werkstätten in der Praxis unzugänglich.

Auch der Bundesrat hat dieses Vollzugsdefizit klar benannt und darauf hingewiesen, dass die Einforderung von Rechten gegenüber dem Hersteller mit einem Aufwand verbunden ist, der den Streitwert in vielen Fällen übersteigt und damit die Ziele der Gesetzgebung konterkarieren könnte.

Der Regierungsentwurf sieht keine eigenständigen Sanktionsvorschriften vor und benennt keine für die Herstellerpflichten nach §§ 479a ff. BGB-E zuständige Behörde. Wir fordern:

Einführung bußgeldbewehrter Sanktionen für Verstöße gegen Herstellerpflichten: In einem eigenen Artikel des Umsetzungsgesetzes sind Verstöße gegen die Reparaturverpflichtung (§ 479b BGB-E), die Pflicht zur Ersatzteillieferung (§ 479c BGB-E), das Verbot reparaturverhindernder Techniken (§ 479e BGB-E) sowie die Informationspflichten (§ 479d BGB-E) als Ordnungswidrigkeiten zu qualifizieren und mit wirkungsvollen Geldbußen zu belegen.

Einrichtung einer zuständigen Behörde und einer Beschwerdestelle: Eine Bundesbehörde ist als zuständige Durchsetzungsbehörde für §§ 479a ff. BGB-E zu benennen und mit Auskunfts- und Ermittlungsbefugnissen gegenüber Herstellern und Plattformen auszustatten.

Klärung der Verantwortlichkeit von Online-Plattformen: § 479f BGB-E ist um eine Regelung zu ergänzen, die die Verantwortlichkeit von Online-Marktplätzen bei Drittstaaten-Anbietern klar regelt. Bereits heute werden große Teile der unter §§ 479a ff. BGB-E fallenden Produktgruppen über internationale Online-Marktplätze von Anbietern aus Drittstaaten direkt an



Verbraucher*innen in Deutschland verkauft, ohne dass ein EU-Bevollmächtigter benannt oder ein Importeur identifizierbar ist. In diesen Fällen läuft die Haftungskaskade des § 479f BGB-E ins Leere.

Der Anteil der über internationale Marktplätze direkt an Verbraucher*innen verkauften Produkte wächst stetig. Wenn für einen wachsenden Teil des Marktes weder eine Reparaturverpflichtung durchsetzbar noch ein Ansprechpartner greifbar ist, entsteht eine systematische Wettbewerbsverzerrung zulasten europäischer Hersteller, die ihren Verpflichtungen nachkommen.

Nationale Fördermaßnahme

Der Regierungsentwurf lässt offen, welche Maßnahme Deutschland nach Artikel 13 der Richtlinie ergreifen wird. Wir fordern:

Einführung eines herstellerfinanzierten Reparaturbonus

Der wichtigste Einzelgrund gegen eine Reparatur bleibt der hohe Preis im Vergleich zur Neuanschaffung. Deshalb sollte die Bundesregierung als nationale Fördermaßnahme einen bundesweiten Reparaturbonus einführen. Das Vorbild Frankreich zeigt, dass ein solcher Bonus die Nachfrage nach Reparaturdienstleistungen spürbar steigert. Der Bonus sollte nicht aus Steuermitteln, sondern aus Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) finanziert werden. Hersteller tragen so die Verantwortung für die Folgekosten ihrer Produkte. Durch Ökomodulation werden Hersteller mit reparaturfreundlichen Produkten durch geringere Abgaben belohnt, während reparaturfeindliches Design teurer wird. Dies schafft einen strukturellen Anreiz für besseres Produktdesign. Teile der Mittel sollen auch die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Reparaturfachkräfte ermöglichen, wie es auch in Frankreich gehandhabt wird.

Ein Reparaturbonus kann zudem den Nutzen der nach Artikel 7 der Richtlinie bereitzustellenden **nationalen Online-Reparaturplattform** erhöhen: Reparaturbetriebe werden sich eher registrieren, wenn die Plattform als Kanal für bonusberechtigte Aufträge fungiert.

Fachkräfteförderung

Eine steigende Nachfrage nach Reparaturen erfordert **ausreichend qualifiziertes Personal**. Bereits heute besteht ein spürbarer Fachkräftemangel in Reparaturbetrieben. Handwerk, Politik und Bildungseinrichtungen sind gemeinsam gefordert. Als ergänzende Maßnahme nach Artikel 13 der Richtlinie sollte die Bundesregierung deshalb **gezielt die Aus- und Weiterbildung in reparaturrelevanten Berufen** sowie die **Entwicklung innovativer, neuerer Modelle** (z.B. modulare Ausbildung) fördern, damit sich die Tätigkeitsfelder für Reparatur*innen diversifizieren können. Ebenfalls sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den **Quereinstieg in eine Reparaturtätigkeit zu erleichtern** und **Bildungsangebote** zu Reparaturkompetenz für alle Altersgruppen zu fördern.



Kontakt

Runder Tisch Reparatur e.V.

Katrin Meyer | Geschäftsführerin
katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de

Keltenstraße 8
72766 Reutlingen

www.runder-tisch-reparatur.de

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)95f
vom 8. Juni 2026, 22:38 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799
zur Förderung der Reparatur von Waren**

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)
Universität Bayreuth¹*

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundkonzeption: Übernahme in das BGB und Regelungsort	3
1.	Verbindung von Art. 245 EGBGB-RegE mit dem BGB	3
2.	Umsetzung des Reparierbarkeitserfordernisses im allgemeinen Kaufrecht	4
3.	Umsetzung der Nachbesserungsprivilegierung im Verbrauchsgüterkaufrecht	5
4.	Einordnung der Reparaturpflicht im Kaufrecht	5
II.	Die Änderungen des allgemeinen Kaufrechts	6
1.	Reparierbarkeit als Merkmal der objektiven Anforderungen an den Kaufgegenstand, § 434 III 2 BGB-RegE	6
2.	Abdingbarkeitsanordnung, § 434 III 4 BGB-RegE	8
III.	Die Änderungen im Verbrauchsgüterkauf	10
1.	Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist nach Art. 10 IIa WarenkaufRL	10
2.	Umsetzung der Fristverlängerung durch § 475e V BGB	13
a)	Die Anforderungen an ein Verjährungsregime	13
b)	EU-Rechtswidrigkeit des Umsetzungsvorschlags	13
3.	Information über Wahlrecht und Fristverlängerung, § 475 IV BGB-RegE	14
4.	Nachlieferung mit „überholter“ Ware, § 475 VI 2 BGB-RegE	16
5.	Vermeidung von Nutzungsausfällen durch Leihware, Art. 14 I Uabs. 2 WarenkaufRL n.F	17
IV.	Die neue Reparaturverpflichtung des Herstellers	18

¹ Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Bayreuth.

1.	Anwendungsbereich der §§ 479a-479d BGB-RegE	18
2.	Adressaten und Abwicklung der Reparaturverpflichtung	19
a)	Herstellerverantwortung und Untervergabe	19
b)	Substituierung von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU	19
c)	Reparaturen durch Drittanbieter	20
3.	Die Konstruktion als durch Rechtsgeschäft begründetes gesetzliches Schuldverhältnis	21
4.	Alternative: Kontrahierungszwang mit Anspruch aus dem abzuschließenden Vertrag	22
5.	Die Festlegung der § 479b III und IV BGB-RegE auf Werkvertragsrecht	22
a)	Mögliche Gegenstände der Reparaturverpflichtung nach der ReparaturRL	22
b)	Alternative zum RegE	24
c)	Die erforderliche Korrektur von § 650 II 1 BGB	24
6.	Erforderliche Ausnahme zu Privilegien für unentgeltliche Leistungen	24
V.	Die Ausgestaltung des Reparaturverhältnisses im Übrigen	25
1.	Gegenstand, Umfang und Ausgestaltung der Reparaturverpflichtung	25
2.	Festlegung des Entgelts für die Reparatur	27
3.	Informationen nach § 479d BGB-RegE und Informationssubstitution nach Art. 245 § 4 EGBGB-RegE	28
a)	Informationen zu Reparatur und Preis	28
b)	Informationswirkungen nach dem Formular für Reparaturinformationen, Art. 245 § 4 EGBGB-RegE	29
4.	Vorbereitende Diagnosedienstleistung nach Art. 245 § 2 II EGBGB-RegE	30
5.	Vertragsschluß und Art. 245 § 3 II EGBGB-RegE	31
6.	Wirkung von Art. 245 § 5 EGBGB-RegE	31
VI.	Loyalität des Herstellers bei Reparatur durch Dritte	32
1.	Ermöglichung der Reparatur, § 479c BGB-RegE	32
2.	Obstruktionsverbot, § 479e BGB-RegE	33
3.	Fortbestand der Reparaturpflicht, § 479b II 3 BGB-RegE	34
VII.	Zusammenfassung in Thesen	34

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt auf die Umsetzung der sogenannten Reparaturrichtlinie (EU) 2024/1779 zur Förderung der Reparatur von Waren (nachfolgend Reparatur RL) und setzt diese im wesentlichen ohne überschießende Elemente um. Das entspricht der ausdrücklichen Vorgabe einer Vollharmonisierung in Art. 3 ReparaturRL.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind rechtstechnische und rechtspolitische Kritikpunkte an der im Regierungsentwurf zur Umsetzung und dem diese begleitenden Recht sowie Überlegungen zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.² Dabei gliedert sich der nachfolgende Text entsprechend dem Regierungsentwurf zunächst in einer Betrachtung der Grundkonzeption (I.) sodann eine Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen kaufrechtlichen Änderungen (II. und III.)³, mit der Umsetzung des Rechts zur Reparatur (IV.), der Ausgestaltung des Reparaturverhältnisses (V.) sowie mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Loyalitätserwartungen an den Hersteller bei Reparatur durch Dritte ohne Untervergabe (VI.). Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Thesen und Vorschlägen (VII.) schließt diese Stellungnahme ab.

I. Grundkonzeption: Übernahme in das BGB und Regelungsort

Die Grundkonzeption des Entwurfs darf als gelungen bezeichnet werden. Das gilt zunächst für die prinzipielle Vierteilung der Umsetzung in Änderungen des allgemeinen Kaufrechts (2.), des Verbrauchsgüterkaufrechts (3.) sowie der Etablierung der neuen Reparaturverpflichtung im neuen Untertitel 4 zu Titel 1 Kauf, Tausch im achten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB (§§ 479a ff. BGB-RegE, s. 4.) und in der Regelung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (1.).

1. Verbindung von Art. 245 EGBGB-RegE mit dem BGB

Prinzipiell zu begrüßen ist zunächst die Aufnahme der Bestimmungen zum freiwilligen europäischen Formular für Reparaturinformationen in Art. 245 EGBGB-RegE. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß insoweit nicht lediglich das freiwillige Formular geregelt wird, sondern auch Rechtsfolgen der Verwendung im Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten sowie die Bindung des Reparaturs an das Formular im Falle der Verwendung. Hier wird nicht allein Vertragsschlußrecht geregelt (Bindung an das Angebot), sondern auch die aus der Verwendung folgende Bindung an Artt. 245 §§ 2, 3 EGBGB.

Anders als etwa in §§ 312a II, 312d BGB für die Informationspflichten wird die regulatorische Querverbindung zum EGBGB jedoch in den §§ 479a ff BGB-RegE

² Ausschlußdrucksache 21(6)92. Soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bereits publik sind auch die dem Ausschuß vorgelegten Stellungnahmen berücksichtigt. Zusätzlich ist mir eine Stellungnahme von „ZVEI: Der Verband der Elektro- und Digitalindustrie“ zugeleitet worden, die ich zur Kenntnis genommen habe (zitiert als „ZVEI-Stellungnahme“).

³ Ausführlich zu den kaufrechtlichen Richtlinienvorgaben bereits *Hanecker/Schmidt-Kessel*, Die Änderung des Warenkaufs durch die Reparaturrichtlinie (EU) 2024/1799, GPR 2024, 236-248. Ferner *Skauradszun/Richter*, Einfluss der Umsetzung der Warenreparatur-RL auf die kaufrechtlichen Verjährungsfristen, NJW 2026, 1457.

leider nicht gezogen. Ich rege daher an, zu prüfen, ob eine solche Querverbindung nicht noch in dem neuen Untertitel 4 untergebracht werden kann, um der systematischen Gesamtheit der Regelung sichtbar Rechnung zu tragen. Unionsrechtlich erforderlich ist dies selbstverständlich nicht, würde aber die Anwendung und die Vermittlung im Unterricht und damit auch die Information der Juristenzunft über das neue Institut erleichtern.

2. Umsetzung des Reparierbarkeitserfordernisses im allgemeinen Kaufrecht

Zu begrüßen ist ferner die Aufnahme der den Sachmangelbegriff gewidmeten Bestimmungen in das allgemeine Kaufrecht:

Seit 2002 folgt das deutsche Recht hier dem Prinzip eines einheitlichen Sachmangelbegriffs und vermeidet so kostenträchtige Abgrenzungsstreitigkeiten, wie sie aus den Ländern gesonderter Verbraucherrechtsumsetzung bekannt ist. Eine Rückkehr zum früheren System für den B2B-Bereich ist insbesondere für den Sachmangelbegriff auch etwa im Kontext der Richtlinienumsetzung 2022 nicht gefordert worden, obwohl hinsichtlich dieses Bereichs eine Bindung an Unionsrecht nicht oder allenfalls im Hinblick auf Rückgriffskonstellationen in Betracht kommt.

Zu begrüßen ist insbesondere die Aufnahme der Reparierbarkeit in die nicht abschließende Liste der sonstigen Merkmale der Sache. Eine gesonderte Kodifizierung dieses einzelnen Merkmals im Verbrauchsgüterkaufrecht hätte die tatsächliche Marktprägung durch die berechtigten Endkundenerwartungen bei Gütern von Verbraucherrelevanz ohnehin nicht ausgeschlossen und die Notwendigkeit eines weiteren ungeschriebenen Merkmals in der offenen Liste nach § 434 III 2 BGB(-RegE) zur Folge gehabt.

Der gewählte Umsetzungsweg dient nicht nur der Einfachheit, sondern auch der kostensparenden Klarheit des Mangelbegriffs. Weder dem Handel noch den durch Rückgriffe über §§ 445a, 445b, 478 BGB betroffenen sonstigen Gliedern der Lieferkette wäre mit einer differenzierten Umsetzung gedient. Dasselbe gilt für den unternehmerischen Geschäftsverkehr, soweit nach Art der Sache Reparierbarkeit zu erwarten ist. Fehlt es für den unternehmerischen Geschäftsverkehr nach Art der Sache an der Markterwartung der Reparierbarkeit, ergibt sich eine solche auch nicht ohne weiteres aus dem neu gefaßten § 434 III 2 BGB-RegE, weil die berechtigten Käufererwartungen gleichwohl Voraussetzungen für die Maßgeblichkeit des betreffenden Merkmals sind.

3. Umsetzung der Nachbesserungsprivilegierung im Verbrauchsgüterkaufrecht

Hilfreich ist ferner die Aufnahme der besonderen verbraucherschützenden Privilegierung der Nachbesserung und der Information darüber in das Verbrauchsgüterkaufrecht. Für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ist die Information nicht erforderlich und auch einer entsprechenden Fristverlängerung bedarf es nicht; für Regreßfälle trifft § 445b BGB die nötige Vorsorge. Allein für die Befugnis einer vereinbarungsgemäßen Nachlieferung mit „überholter Ware“ (vgl. § 475 VI 2 BGB-RegE) wird nicht recht verständlich, warum diese nicht in § 439 BGB ihren Regelungsort findet. Einen Umkehrschluß wird man für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ohnehin nicht erwarten können und unlauter im Sinne der §§ 3, 3a UWG wird das Angebot der Nachlieferung mit überholter Ware an einen unternehmerischen Käufer ebenfalls nicht sein.

4. Einordnung der Reparaturpflicht im Kaufrecht

Systematisch richtig ist ferner die Einordnung der Reparaturverpflichtung des Herstellers in das Kaufrecht. Die Bestimmungen knüpfen in Umsetzung von Art. 1 II ReparaturRL an die WarenkaufRL von 2019 an und behandeln daher Reparaturleistungen im Anschluß an einen Verbrauchsgüterkauf iSv § 474 BGB (mit § 650 I BGB). Es handelt sich in diesem Sinne um eine Sonderform des Kauf⁴, was den Regelungsort hinreichend erklärt.

Bei dieser Gelegenheit könnte zudem erwogen werden, den Regelungsinhalt von § 650 I BGB aus dem Zusammenhang des Werkvertragsrechts herauszunehmen und in das Kaufrecht – idealiter bei § 453 BGB – zu integrieren. In vielen Konstellationen bedarf die Anwendbarkeit von § 650 I BGB auf kaufrechtliche Fragestellungen gesonderter Begründung. Das gilt – neben §§ 327a III, 474 BGB – künftig auch für die §§ 479a ff. BGB-RegE und funktioniert bei Kaufverträgen vom Hersteller über Sachen mit enthaltenen oder verbundenen digitalen Produkten bereits jetzt nur eingeschränkt. Richtlinienkonformität erfordert regelmäßig die Anwendung des Kaufrechts in solchen Konstellationen. In der Sache regelt § 650 I BGB Kaufrecht für den Kauf vom Hersteller und der aktuelle Regelungsort der Norm läßt sich

⁴ Zur Konzeption bereits *Schmidt-Kessel*, Verbraucherschutz am Ende des Kaufrechtsparadigmas, *VuR* 2023, 121; *Martin Schmidt-Kessel*, Vom Austauschvertrag zum Dauerschuldverhältnis, in: *Albers/Hamann*, Vertrieb und Vertrag an der Schwelle zur digitalen Dienstleistungswirtschaft, Tübingen 2024, 177, 192 ff.; *Schmidt-Kessel*, Kauf+ - mit besonderen Vorzügen?, *GPR* 2025, 1; *Schmidt-Kessel/Hanecker*, Verbraucherschutz bei Dauerverträgen – Twintransformation, Vertragsrecht und Verbraucherschutzpolitik, Gutachten für den vzbv 2024, nebst Zusammenfassung abrufbar unter https://www.vzbv.de/suche?search_api_fulltext=Dauervertr%C3%A4ge&page=Suchen#view-id-dokumente (zuletzt 9.6.2026), S. 35 ff., 76-115.

nur noch mit der weitgehenden Verdrängung des Werkvertragsrechts erklären; für die entsprechende Klarstellung würde freilich ein Vermerk in § 631 II BGB genügen.

II. Die Änderungen des allgemeinen Kaufrechts

Die Änderungen des allgemeinen Kaufrechts beschränken sich auf die Einfügung des Merkmals der Reparierbarkeit in die nicht abschließende Liste der Merkmale nach § 434 III 2 BGB durch den neu gefaßten § 434 III 2 BGB-RegE sowie die Einführung einer ausdrücklichen Anordnung der Abdingbarkeit in den neuen § 434 III 4 BGB-RegE. Hinzukommen sollte – auch zum Ausschluß komplizierender Mißverständnisse – die bislang für § 475 VI 2 BGB-RegE vorgesehene Regelung zur Nachlieferung mit „überholter“ Ware, die auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr unproblematisch bestehen kann (zur Regelung s. unten sub III 2.).

Lediglich um Anpassungen an die Änderungen in § 475 BGB(-RegE) handelt es sich bei § 445a I BGB(-RegE) für den Aufwendungsersatz beim Händlerregreß und bei § 453 I 2 BGB(-RegE), welcher den Vorrang des Digitalvertragsrechts der §§ 327 ff. BGB in Kaufkonstellationen sicherstellt – § 453 I 3 BGB hat bekanntlich insoweit nur deklaratorisch klarstellende Funktion und begründet nicht etwa eine Verweisung im technischen Sinne.

1. *Reparierbarkeit als Merkmal der objektiven Anforderungen an den Kaufgegenstand, § 434 III 2 BGB-RegE*

Mit der Aufnahme der Reparierbarkeit unter die Liste der Merkmale zur Bestimmung der objektiven Anforderungen nach § 434 III 1 Nr. 2 BGB gelangt eine vielfach schon bislang vertretende Auffassung gesetzliche Bestätigung.⁵ Diese Aufnahme in das allgemeine Kaufrecht ist systematisch (s. oben sub I.) wie auch rechtspolitisch zu begrüßen, weil das Merkmal – auch als Konkretisierung der Haltbarkeit – unabhängig von Verbraucherschutzüberlegungen berechnete Käufererwartungen abbildet.

Wie stets bei den Merkmalen nach § 434 III 1 Nr. 2 und S. 2 BGB sind die darauf bezogenen berechtigten Käufererwartungen auch unter Rückgriff auf öffentlich-rechtliche Vorgaben zu konkretisieren.⁶ Zu den maßgebenden Bestimmungen gehören dabei auch die Ökodesignverordnung 2024/1781 (im folgenden: ÖkodesignVO) sowie die daran anschließenden – meist delegierten – Rechtsakte. Das gilt

⁵ Bach/Kieninger, JZ 2021, 1088, 1093; BeckOK-BGB/Faust § 434 Rn. 14. Zum bisherigen Debatteverlauf instruktiv Faccioli, Persona e Mercado 2024/3, 945, 952.

⁶ BT-Drs. 19/28174, 8; MüKoBGB/Maultzsch § 434 Rn. 46; Staudinger/Matusche-Beckmann (2023) § 434 Rn. 95.

auch insoweit, als es nicht um Produktgruppen geht, die in Anhang II der ReparaturRL aufgeführt sind. Diese Anforderungen bestimmen die Käufererwartungen.⁷ Die §§ 479a ff. BGB-RegE entfalten insoweit keinerlei Sperrwirkungen, sondern ergänzen das Rechtsbehelfsregime, das in § 437 BGB auch in dieser Hinsicht⁸ nur unvollständig wiedergegeben ist.

Besonders erfreulich ist, daß der Regierungsentwurf nicht die Begründung einer generellen Reparierbarkeitsverpflichtung vorschlägt, sondern diese in das differenzierte System des Sachmangelbegriffs eingliedert. Danach ist Reparierbarkeit – entsprechend der Richtlinienvorgabe – nicht stets geschuldet, sondern lediglich, soweit es sich um eine Beschaffenheit handelt, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann, und zwar insbesondere nach Art der Sache.⁹ Jenseits der die Üblichkeit schon aus Gründen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens abbildenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, entsteht eine berechnete Käufererwartung und damit auch eine berechnete Verbrauchererwartung nur dann, wenn die Reparierbarkeit Marktstandard ist. Das gilt richtigerweise – und auch im systematischen Zusammenhang mit den Vorschriften des Ökodesignrechts und der entsprechenden Vorschriften für andere Produkte – auch für die Dauer der Reparierbarkeit. Insbesondere werden damit solche Produkte, die nur zu einer einmaligen Verwendung gedacht sind – etwa Lebensmittel – in aller Regel nicht zum Gegenstand einer Reparierbarkeitserwartung.¹⁰

Zweck der Reparierbarkeit ist die Mangelbeseitigung ohne Austausch der Ware insgesamt.¹¹ Reparierbarkeit ist damit Beseitigbarkeit des Mangels ohne Austausch der Ware insgesamt.¹² Insoweit genügt jede Form der Mangelbeseitigung.¹³ Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Ökodesignrechts sowie weiterer Vorgaben mit

⁷ So richtig die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 21/5923, S. 22

⁸ Insbesondere fehlt hier § 445a I BGB. Auch die in die Nacherfüllung integrierten Aufwendungsersatzansprüche, die nichts anderes als verschuldensunabhängige Ersatzansprüche für besondere Schadenstypen sind, aus § 439 II, III BGB werden nicht ausdrücklich genannt.

⁹ Deutlich bereits die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 21/5923, 22 und die Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 21/5923, 41 (allerdings mit der hier nicht geteilten Folgerung der Entbehrlichkeit von § 434 III 4 BGB RegE). Offenbar nicht gesehen bei ZVEI-Stellungnahme, S. 1.

¹⁰ Ausnahmen mögen sich für Lebensmittel etwa auch im Bereich von deren Verpackung, etwa bei Ablösung von Etiketten und ähnlichem, ergeben. Auch weitere Beispiele sind hier vorstellbar. Es gehört zum Charme des Mangelbegriffs, daß dieser auch bei den objektiven Anforderungen generelle Regeln jenseits öffentlich-rechtlicher Vorgaben nicht begründet.

¹¹ Hanecker/Schmidt-Kessel, GPR 2024, 236.

¹² Hanecker/Schmidt-Kessel, GPR 2024, 236, 239.

¹³ Hanecker/Schmidt-Kessel, GPR 2024, 236, 239.

entsprechender Funktion begründen insoweit einen Mindeststandard, von dem aufgrund divergierender Marktpraxis selbstverständlich nach oben abgewichen werden kann.¹⁴

Wichtig erscheint insbesondere, daß der Begriff der Reparierbarkeit sich nicht allein auf den Eingriff in eine körperliche Sache beschränkt. Auch Mangelbeseitigungen ohne Eingriffe in die Sachsubstanz sind vom unionsrechtlichen und damit auch vom umsetzungsrechtlichen Mangelbegriff erfaßt; das gilt insbesondere auch für Änderungen digitaler Elemente und enthaltener oder verbundener digitaler Produkte. Zudem umfaßt die Reparierbarkeitserwartung auch den Umstand, daß die Reparierbarkeit am Markt sichergestellt ist. Ob diese Pflicht freilich den Verkäufer selbst trifft, erscheint – zumindest für die Richtlinie – zweifelhaft.¹⁵

Hinzuweisen ist schließlich auf die teilweise kontraintuitive Rechtsfolge, wenn fehlende Reparierbarkeit einen Mangel begründet: Nacherfüllung ist dann allenfalls durch Austausch möglich, wobei der Gegenstand des Austauschs nunmehr über die Reparierbarkeit verfügen muß. Insoweit besteht die Option für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist also tatsächlich nicht.¹⁶

2. Abdingbarkeitsanordnung, § 434 III 4 BGB-RegE

Der vorgeschlagene aber im laufenden Gesetzgebungsverfahren bereits umstrittene § 434 III 4 BGB-RegE¹⁷ dient der Einflußnahme auf die AGB-Kontrolle nach § 307 BGB außerhalb des Verbrauchervertragsrechts. Die Norm ist ein deutliches Symptom einer generellen Reformbedürftigkeit des AGB-Rechts außerhalb der Verbraucherverträge. Insoweit ist dem Regelungsziel rechtspolitisch zuzustimmen.

Rechtstechnisch ist der Begründung des Regierungsentwurfs zuzugeben, daß eine ausdrückliche Klarstellung einer Abdingbarkeit objektiver Anforderungen durch negative Leistungsbeschreibungen Wirkungen bei der Bestimmung des gesetzlichen Leitbildes haben kann. Der Gesetzgeber verdeutlicht dadurch nämlich, daß die dispositive Norm, von der abgewichen wird, nicht zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung iSv § 307 II Nr. 1 BGB gehört. Die Abdingbarkeit selbst zum gesetzlichen Leitbild zu machen,¹⁸ scheitert hingegen an § 307 III BGB, weil sich die Abdingbarkeit aus dem Gesetz ergibt. Die vorgeschlagene Norm begegnet jedoch in mehrfacher Hinsicht redaktionellen Bedenken:

¹⁴ Hanecker/Schmidt-Kessel, GPR 2024, 236, 239.

¹⁵ Hanecker/Schmidt-Kessel, GPR 2024, 236, 240.

¹⁶ Zu den weiteren Folgen auf der Rechtsbehelfseite s. Hanecker/Schmidt-Kessel GPR 2024, 236, 240-245.

¹⁷ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu, BT-Drs. 21/5923, 41 f. und 48.

¹⁸ So das Ziel des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 21/5923, 48. Richtig hingegen S. 23 („prägt ... das gesetzliche Leitbild ... mit“).

Das gilt zunächst für den Anwendungsbereich, der unnötig kompliziert gefaßt ist. Daß die Haftungsbeschränkung durch schlichte Leistungsbeschreibung für den Verbrauchsgüterkauf nicht möglich ist, ergibt sich unabhängig von § 434 III 4 BGB-RegE aus § 476 I 2 BGB, dessen erhöhte Abdingbarkeitsanforderungen sich gerade gegen die negative Leistungsbeschreibungen richten.¹⁹ Insofern genügt es völlig, eine entsprechende leitbildprägende Norm ohne die Einschränkungen des Anwendungsbereichs – die dann weitere Fragen aufwerfen, insbesondere bei gemischten Zwecken – zu formulieren. § 476 I 2 BGB hat Vorrang qua Spezialität und zur Herstellung der Richtlinienkonformität; § 310 III BGB stellt die Möglichkeit einer Inhaltskontrolle von danach noch möglichen negativen Leistungsbeschreibungen sicher, soweit die KlauselRL 93/13/EWG das gebietet.

Sprachlich falsch ist es zudem, daß die Parteien eines Kaufvertrags die Üblichkeit der Beschaffenheit der Sache in Frage stellen können.²⁰ Der Regelung geht es nicht darum, Marktstandards in Zweifel zu ziehen, sondern darum, daß die Parteien an die Marktstandards (die nach Art der Sache übliche Beschaffenheit) nicht gebunden sein wollen. Insoweit trifft die von der Bundesregierung gewählte Formulierung nicht den intendierten Regelungsinhalt.

Soll das rechtspolitische Ziel mit einer derartigen Bestimmung verfolgt werden, sollte daher erheblich einfacher und wie folgt formuliert werden:

„Die Parteien können andere Vereinbarungen nach Satz 1 über eines oder mehrere Merkmale nach Satz 2 auch durch Beschreibung der Leistung [alternativ: in AGB] treffen“.

Die alternative Formulierung entspricht in der Sache der von der DIHK geforderte ausdrückliche AGB-Festigkeit²¹ erweitert um C2C-Verträge; der Formulierungsvorschlag dort würde allerdings keine AGB-Abweichung von der üblichen Beschaffenheit nach § 434 III 1 BGB gestatten und damit sein Ziel verfehlen. Die hier primär vorgeschlagene Beschränkung auf Leistungsbeschreibungen wäre etwas enger und würde völlig pauschale Ausschlüsse mit entsprechenden Folgekonflikten vermeiden. Abweichungen von ökodesignrechtlichen Vorgaben würden ohnehin an § 134 BGB iVm den entsprechenden Vorschriften scheitern.²² Das Transparenzgebot nach § 307 I 2 BGB bliebe ohnehin anwendbar.

Zu bedenken ist allerdings, daß eine derartige zu begrüßende Regelung – ebenso wie der Vorschlag der Bundesregierung – die Eignung für die übliche Verwendung

¹⁹ Schmidt-Kessel/Kramme/*Schmidt-Kessel*, Handbuch Verbraucherrecht, § 13 Rn. 63.

²⁰ Unrichtig insoweit auch ZVEI-Stellungnahme, S. 1.

²¹ Stellungnahme *Kulaga* (DIHK), Ausschussdrucksache 21(6)95a, 6.

²² Aus diesem Grunde sollte auch eine speziell auf die Reparierbarkeit gemünzte Formulierung für § 434 III 4 BGB (etwa „Das Merkmal der Reparierbarkeit enthält keinen wesentlichen Grundgedanken dieses Absatzes.“) vermieden werden, weil der Widerspruch zum daneben geltenden Ökodesignrecht kaum zu rechtfertigen wäre.

nicht umfaßt und geradezu einem Umkehrschluß nahelegt; das ist der Grund für die Verwendung des Wörtchens „auch“ in der von mir vorgeschlagenen Formulierung. Ohnehin steht bei zunehmender Zahl an Versuchen von Haftungsausschlüssen durch negative Leistungsbeschreibungen zu erwarten, daß das Kaufrecht der werkvertraglichen Bewegung folgen wird, daß berechnigte Funktionalitätserwartungen der Vertragsparteien durch Leistungsbeschreibungen nicht ohne weiteres abbedungen werden können.²³ Hinsichtlich dieser berechtigten Funktionalitätserwartungen sollte ohnehin außer Frage stehen, daß die Bezugnahme auf diese zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung sämtlicher Mangelbegriffe zählt.

Das Ziel einer generellen Reform der AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr sollte – auch und besonders im Hinblick auf die zunehmende Rechtsetzungspraxis der EU für diesen Bereich – jedenfalls nicht aus dem Blick geraten. Mit einer generellen Einschränkung der AGB-Kontrolle bei Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit wäre ein erster – von § 309 Nr. 8 BGB signifikant abweichender – Schritt in diese Richtung getan, der allerdings keinerlei Differenzierungen nach Markmacht des jeweiligen Verkäufers gestattet.²⁴

III. Die Änderungen im Verbrauchsgüterkauf

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum Verbrauchsgüterkauf begründen ergänzende und hinsichtlich der Fristfrage modifizierende Regelungen, die einerseits die Nachbesserung, also insbesondere Reparaturen, begünstigen soll und andererseits die Ersatzlieferung mit „überholter“ Ware zu fördern bestimmt ist. Die weiteren Änderungen der einzelnen Bestimmungen in §§ 475a I 1, 475a II 1 Nr. 2, 475d I Nr. 4, 5, 479 III BGB-RegE enthalten redaktionelle Folgeanpassungen und werden hier nicht näher betrachtet.

1. Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist nach Art. 10 IIa WarenkaufRL

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Wahl der Nachbesserung bringt die bisherige deutsche Lösung der Beibehaltung der deutschen Anspruchsverjährung – im Gegensatz zu den EU-rechtlichen Ausschußfristen in Anknüpfung an

²³ Jeweils VII. Zivilsenat: BGHZ 174, 110 (Blockheizkraftwerk); BGHZ 181, 225 (Wohnungsschallschutz); BGH NZBau 2011, 746 (Elektrodüker); BGHZ 201, 148 (Glasfassade). Vgl. bereits BGH ZfBR 2006, 153. Siehe ferner die Kritik bei *Motzke*, Das Funktionalitätsversprechen – eine Schimäre, NZBau 2026, 3 ff.

²⁴ Für einen differenzierenden Vorschlag in diese Richtung bereits *Schmidt-Kessel*, AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr: Markmacht begrenzen, Überlegungen zur Neuausrichtung des Anwendungsbereichs der AGB-Kontrolle, AnwBl 2012, 308-313.

das Offenbarwerden des Mangels in der Frist – an ihre Grenzen. Weil dem so ist, ist hier zunächst ein besonderer Blick auf die Vorgaben durch die neuen Art. 10 IIa, Va WarenkaufRL (in der Fassung der ReparaturRL) zuzulegen.²⁵

Die Regelung begründet – wie das Fristenregime insgesamt, Art. 10 III WarenkaufRL n.F. – lediglich eine Mindestharmonisierung, weshalb längere Haftungszeiträume stets richtlinienkonform sind. Sie besteht aus zwei Teilen, nämlich die – technisch verhältnismäßig unkomplizierte – Verlängerung des Haftungszeitraums durch Art. 10 IIa WarenkaufRL sowie die Koordinierungsnorm dieser Verlängerungsregelungen mit den Verjährungsregimen einzelner Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands in Art. 10 Va WarenkaufRL. Hinzu kommt die neue Informationspflicht über die Wahl der Arten der Nacherfüllung sowie über die Verlängerung des Haftungszeitraums in Art. 13 IIa WarenkaufRL.

Materieller Kern der Regelung ist die Verlängerung des Haftungszeitraums um zwölf Monate, wenn vom Käufer nicht Ersatzlieferung, sondern Nachbesserung gewählt wird, Art. 10 IIa WarenkaufRL. An diese Fristverlängerung knüpft dann die Informationspflicht nach Art. 13 IIa WarenkaufRL an. Kern der neuen und Abs. V ergänzenden Verjährungskordinierungsregelung in Art. 10 Va WarenkaufRL ist dann, daß Verjährungsfristen bei Wahl der Nachbesserung mindestens drei Jahre betragen müssen.

Der verbraucherpolitische Mehrwert der – politisch leicht verkäuflichen – Regelung ist mehr als zweifelhaft, was an der technischen Ausgestaltung liegt. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist für den Verbraucher nämlich nur in dem besonderen Fall relevant, daß die Kaufsache einen oder mehrere weitere Mängel aufweist, die bei der ersten Nachbesserung oder in deren Kontext nicht entdeckt worden sind, und die sich dann auch noch als bei Gefahrübergang vorliegend nachweisen lassen. Die Beweislastumkehr nach § 477 BGB steht dafür wegen ihrer Jahresfrist für das sich Zeigen des Mangels in aller Regel nicht mehr zur Verfügung.

In den übrigen Fällen hilft die Fristverlängerung nicht: Ist die Sache nach der Nachbesserung mangelfrei, bleibt die Fristverlängerung ohnehin irrelevant, weil dem Verbraucher bereits geholfen wurde. Mißlingt hingegen die Nachbesserung des ursprünglichen Mangels, bringt die Fristverlängerung dem Verbraucher keinen Mehrwert, weil dieser Mangel ohnehin innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware offenbar geworden ist. Das gilt auch dann, wenn eine nach nationalem Sonderregime maßgebende Verjährungsfrist an sich schon abgelaufen wäre, weil die Mitgliedstaaten nach Art. 10 V 2 WarenkaufRL auch für diesen Fall sicherstellen müssen daß das Verjährungsregime dem Verbraucher ermöglicht, seine Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Geschützt wird durch die Fristverlängerung nach Art. 10 IIa WarenkaufRL also lediglich das Vertrauen des Verbrauchers darauf, den Unternehmer auch hinsichtlich

²⁵ Dazu bereits ausführlich *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 238 f., 244 f.

weiterer Mängel derselben Ware auch künftig noch in Anspruch nehmen zu können. Dem wohnt eine gewisse Rationalität inne, weil die Alternative für den Verbraucher der Erhalt einer neuen und mangelfreien Sache im Wege der Ersatzlieferung darstellt.

Attraktiv ist die Nachbesserung für den Verbraucher folgerichtig aber nur dann, wenn hinsichtlich der Ersatzlieferung keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt.²⁶ Unionsrechtlich legitim ist eine solche Argumentation mit einem Umkehrschluß allerdings nicht, weil sie die Position des Verbrauchers gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verbessert, sondern aus verbraucherschutzfremden Gründen der Nachhaltigkeitsfinalität einschränkt. Aus Art. 38 GRCh sowie Art. 114 III AEUV ist daher gegen den Umkehrschluß zu entscheiden. Die erhoffte Attraktivitätssteigerung der Nachbesserung geht daher weitestgehend ins Leere.

Die Förderung der Nachbesserung erfolgt zudem hinsichtlich weiterer Mängel nicht isoliert, sondern fördert für diese Mängel auch die übrigen Rechtsbehelfe des Käufers: Richtigerweise knüpft nämlich die verlängerte Frist an das Nachbesserungsverlangen durch den Verbraucher (und nicht erst an die erfolgte Nachbesserung) an, also an die Ausübung seines Wahlrechts zwischen den Nacherfüllungsarten.²⁷ Das kann nach dem Regime der Richtlinie im Extremfall dazu führen, daß die Fristverlängerung auch noch nach Ablauf der verlängerten Frist eintreten kann, weil es auch insoweit auf das Offenbarwerden des Mangels ankommt.²⁸

Da Artt. 10 IIa, 13 IIa WarenkaufRL hinsichtlich der Frist nicht zwischen den Rechtsbehelfen differenzieren, können zudem insbesondere Minderung und Vertragsaufhebung wegen des zweiten Mangels ebenfalls mit verlängerter Frist auch für später offenbar werdender Mängel geltend gemacht werden. Vom Wortlaut wäre auch eine Ausweitung der Fristverlängerung auf eine Ersatzlieferung für den wegen des später offenbar werdenden Mangels möglich; dem steht freilich der Regelungszweck entgegen.²⁹ Für den von der Richtlinie insoweit nicht geregelten Schadenersatz werden hingegen keine unionsrechtlichen Vorgaben getroffen.

²⁶ Zur Anreizwirkung treffend *Skauradszun/Richter*, Einfluss der Umsetzung der Warenreparatur-RL auf die kaufrechtlichen Verjährungsfristen, NJW 2026, 1457, 1461. Für eine neue Verjährungsfrist im deutschen Recht bislang zurecht eine zumindest sehr verbreitete Auffassung, s. *Bereska* (DAV), Ausschussdrucksache 21(6)95c, 2. Dagegen nunmehr – allerdings ohne Eingehen auf das besondere Fristenregime der Richtlinie – auf Basis der deutschen Umsetzung *Skauradszun/Richter*, Einfluss der Umsetzung der Warenreparatur-RL auf die kaufrechtlichen Verjährungsfristen, NJW 2026, 1457, 1459 (dabei wird übersehen, daß das Fristenregime auch der modifizierten WarenkaufRL für die Fristgemäßheit das Offenbarwerden des Mangels in der Frist genügt, sodaß Verfristung wegen desselben Mangels auch bei vielen Nachbesserungsversuchen nicht mehr eintreten kann).

²⁷ *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 244 f.

²⁸ *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 245.

²⁹ *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 245.

2. Umsetzung der Fristverlängerung durch § 475e V BGB

Den Anforderungen der Richtlinie wird die vorgeschlagene Umsetzung durch § 475e V BGB nicht gerecht. Maßgebend dafür sind die Vorgaben in Art. 10 V, Va WarenkaufRL für nationale Verjährungsregime:

a) Die Anforderungen an ein Verjährungsregime

Nach Art. 10 V 1 WarenkaufRL können die Mitgliedstaaten – wie Deutschland dies in § 475e BGB getan hat – das Fristenregime durch eine Verjährungsfrist ersetzen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen mitgliedstaatlichen Regelung ist jedoch nach Art. 10 V 2 WarenkaufRL, daß das Verjährungsregime dem Verbraucher ermöglicht, die Rechtsbehelfe wegen einer Vertragswidrigkeit, die innerhalb des Zeitraums des Fristenregimes offenbar wird, in Anspruch zu nehmen.

Art. 10 Va WarenkaufRL ergänzt diese Regelung nunmehr für die Fristverlängerung nach Art. 10 IIa WarenkaufRL durch eine Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten von der Fristverlängerung unter der Voraussetzung, daß der abweichende Mitgliedstaat gewährleistet das „die Verjährungsfrist für die Abhilfen im Falle einer Nachbesserung mindestens drei Jahre beträgt.“

Eine Klausel zur Relevanz des Offenbarwerdens eines Mangels innerhalb der Dreijahresfrist findet sich in Art. 10 Va WarenkaufRL nicht, was die Frage aufwirft, ob die entsprechende Formulierung in Art. 10 V 2 WarenkaufRL durch den neuen Abs. Va überspielt wird oder ob sie auch in den Fällen der Fristverlängerung zur Anwendung gelangt. Entscheidend für letzteres sprechen Regelungszweck und Systematik: Der Regelungszweck der Richtlinienbestimmungen und der dort vorgesehenen Fristverlängerung würde teilweise verfehlt, wenn für die Fristverlängerung vom Merkmal des Offenbarwerdens abgewichen würde. Zudem verdeutlicht der – wohl dem niederländischen Regelungsmodell geschuldete – parallele Verweis auf ein Modell offener Verjährungsfristen unter Art. 10 III WarenkaufRL, daß an der grundsätzlichen Maßgeblichkeit des Offenbarwerdens als zentralen Kriterium für alle Fristlösungen keine Änderung erfolgen soll.

Auch für die Umsetzung in einem reinen Verjährungsregime gilt daher, daß der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen muß, daß die Verjährungsregelung es dem Verbraucher ermöglicht, seine Abhilfen wegen Vertragswidrigkeit in Anspruch zu nehmen, wenn diese innerhalb des verlängerten Zeitraums offenbar geworden ist.

b) EU-Rechtswidrigkeit des Umsetzungsvorschlags

Dem genügt § 475e V BGB-RegE nicht. Die Vorschrift verlängert lediglich die Verjährungsfrist nach § 438 BGB wenn „Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet“ wird. Das genügt für die Umsetzung schon deshalb nicht, weil für die Fristverlängerung richtigerweise (s.o. sub 1.) bereits das Nachlieferungsverlangen des Käufers genügt.

Gewichtiger freilich ist, daß die Verlängerung der Verjährungsfrist den bisherigen „Adapter“ der deutschen Verjährungslösung, die Ablaufhemmung in § 475e III BGB, teilweise wirkungslos macht, weil diese Ablaufhemmung auf vier Monate begrenzt ist, die für denselben Mangel stets in der verlängerten Frist nach § 475e V BGB-RegE liegen werden. Wegen desselben Mangels reichen die Fristen nach §§ 438, 475e BGB idF des Regierungsentwurfs vor allem dann nicht mehr für die Richtlinienkonformität aus, wenn vergebliche Nachbesserungsversuche weder Erfolg noch eigene fristverlängernde Wirkung haben. §§ 203, 205, 212 I Nr. 1 BGB werden dafür – vor allem bei Kulanzserklärungen des Unternehmers – nicht immer ausreichen, während gleichzeitig das Risiko von Fällen scheiternder Nachbesserung durch Zunahme von deren Zahl steigt. Für diese Fälle ist § 475e III BGB künftig unzureichend.

Mängel, die erst durch Reparaturvorgänge oder -versuche entstehen, werden von den Richtlinienbestimmungen und der Gewährleistung ohnehin nicht erfaßt (zu § 479b BGB-RegE siehe unten IV. und V.).

Wirklich praktisch relevant ist die Verlängerung – auch für die vorgeschlagene Umsetzung – im Übrigen wohl nur für die seltenen Fälle mehrfacher Mängel bei Gefahrübergang, von denen der als zweites (oder weiteres) auftretende Mangel erst nach der Entscheidung für eine Nachbesserung beim zuerst aufgetretenen Mangel und nach Ablauf der ursprünglichen Frist offenbar wird. Es sollte Einigkeit darüber bestehen, daß sich § 475e III BGB in dieser Konstellation auf den später offenbar werdenden Mangel beziehen muß. Schon wegen der gesteigerten Komplexität der dann eintretenden Lage, wird mit die Viermonatsfrist vermutlich nicht mehr für die Richtlinienkonformität ausreichen.

Dementsprechend sollte wegen beider Konstellationen entweder § 475e V BGB erheblich verlängert oder der deutsche Sonderweg beim Fristensystem aufgegeben werden.

3. Information über Wahlrecht und Fristverlängerung, § 475 IV BGB-RegE

In Umsetzung von Art. 13 IIa WarenkaufRL begründet § 475 IV BGB-RegE eine Informationspflicht des Unternehmers, die vor der Durchführung der Nacherfüllung zu erfüllen ist. Gegenstand dieser Informationspflicht ist zum einen das Wahlrecht des Verbrauchers (§ 475 IV Nr. 1 BGB-RegE) und andererseits die Verlängerung der Verjährungsfrist aufgrund von § 475e V BGB-RegE (§ 475 IV Nr. 2 BGB-RegE).

Die Information ist nicht weiter formalisiert, was im Hinblick auf mögliche Abmahnungen hilfreich ist, weil es für standardisierte Massenabmahnungen gerade an

der Standardisierbarkeit fehlt.³⁰ Hinsichtlich des Zeitpunktes sollte es bei der Abhängigkeit von der Einzelsituation bleiben. Es wird im Interesse des Unternehmers sein, entweder sofort nach eigener Mangelfeststellung oder vorsorglich und hypothetisch bereits nach Mangelanzeige zu informieren. Da das Wahlrecht jeweils individuell ausgeübt werden kann, muß die Information jeweils individuell erfolgen. Stärkere Standardisierungen wären mit der Richtlinienvorgabe unvereinbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, den Regierungsentwurf um einen Satz zu ergänzen, wonach die Informationen „klar, verständlich und in hervorgehobener Weise erfolgen“ müssen.³¹ Hinsichtlich der Anforderungen „klar“ und „verständlich“ entspricht dies dem Standardverständnis der Erfüllung von Informationspflichten und ist insoweit materiell unschädlich aber fügt auch nichts hinzu. Soweit eine Information „in hervorgehobener Weise“ vorgeschlagen wird, würde eine besondere Vorgabe für die Darstellung der Information erfolgen, welche in der Richtlinie gerade fehlt, obwohl sie dem EU-Gesetzgeber nicht unvertraut ist. Der Vorschlag verstieße bei Annahme daher insoweit gegen die Vollharmonisierung nach Art. 3 ReparaturRL.

Der Regierungsentwurf gibt prinzipiell die Richtlinienvorgabe zutreffend wieder, löst jedoch das Problem nicht, daß die Information nach § 475 IV Nr. 2 BGB-RegE immer dann unrichtig ist, wenn die Ablaufhemmung nach § 475e III BGB eingreift. Eine derart unrichtige Information führt den Verbraucher dann in die Irre, weil er zu Unrecht von einem zu frühen Verjährungseintritt ausgeht.

Im Extremfall kann sich die Verlängerung der Verjährungsfrist schon nach der – richtlinienwidrigen – Fassung des Regierungsentwurfs sich auf acht Monate beschränken oder sich bei spätem Offenbarwerden auf bis zu 16 Monate ausweiten. Wirklich auflösbar ist dieses Problem für den Unternehmer für die Formulierung der Information nach § 475 IV Nr. 2 BGB-RegE schon deshalb nicht, weil er naturgemäß bei Information regelmäßig keine Kenntnis vom Zeitpunkt des Offenbarwerdens hat.

Zugleich ist auch keine für den Verbraucher befriedigende Lösung erkennbar, weil eine sachgerechte Information die Komplexitäten des Nebeneinanders von Gewährleistungsfristlösung der Richtlinie und Verjährungslösung des Umsetzungsrechts kaum sinnvoll darstellen kann. Gerade die Informationspflicht ist daher ein wichtiges Argument dafür, die Verjährungslösung aufzugeben und die Fristenlösung der Richtlinie zu übernehmen. Das würde die Regelung auch näher an die beabsichtigte 1:1-Umsetzung heranbringen.

Nicht vertretbar erscheint es jedenfalls, informierenden Unternehmern das Risiko aufzubürden, wegen fehlerhafter Information durch Abmahnung oder Unterlassungsklage in Anspruch genommen zu werden nur, weil der Bundesgesetzgeber am

³⁰ Anders offenbar Stellungnahme *Wühler* (ZEV), Ausschussdrucksache 21(6)95d, 2.

³¹ Ausschussdrucksache 21(6)92, 3.

Verjährungsmodell festhält. Insgesamt läßt sich daher die Informationspflicht nach Art. 13 IIa WarenkaufRL im deutschen Verjährungsregime nicht sachgerecht und hinreichend rechtssicher umsetzen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung in § 475 IV Nr. 2 BGB-RegE ist jedenfalls nicht unionsrechtskonform.

4. Nachlieferung mit „überholter“ Ware, § 475 VI 2 BGB-RegE

Von den beiden Fällen der Bereitstellung einer „überholten“ Ware als Ersatzsache (Art. 14 I Uabs. 2 und 3 WarenkaufRL n.F.) soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung nur eine umgesetzt werden, nämlich die Befugnis zur Ersatzlieferung durch „überholte“ Ware „auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers“. Darin liegt zugleich die Wertung des europäischen Gesetzgebers, daß sich der Verbraucher andernfalls auf eine solche – einseitig vom Verkäufer veranlaßt nämlich unzulässige – Ausbesserung nicht einlassen muß, weil diese nicht gleichwertig ist und damit den Anforderungen an die Nacherfüllung nicht entspricht.³²

Diese Vorgabe des Art. 14 I Uabs. 3 WarenkaufRL n.F. wird in § 475 VI 2 BGB-RegE richtlinienkonform und sachgerecht umgesetzt: Danach darf der Unternehmer bei der Nachlieferung eine überholte Ware liefern, wenn der Verbraucher dies ausdrücklich verlangt hat.

Bei einer überholten Ware handelt es sich nicht um eine neuwertige Ersatzsache, sondern um eine instandgesetzte Ware iSv Art. 2 Nr. 18 ÖkodesignVO 2024/1781 (im Folgenden: ÖkodesignVO). Eine entsprechende Vereinbarung war bereits bisher möglich, soweit sie iSv § 476 I 1 BGB nach Mitteilung des Mangels an den Unternehmer erfolgte.³³

Eigentlicher Regelungsgehalt der Norm ist daher der Ausschluß einer entsprechenden Initiative seitens des Unternehmers. Denkbar ist dabei sogar eine Auslegung, nach welcher ein Konsens über eine entsprechende Ersatzlieferung mittels überholter Ware den Nacherfüllungsanspruch nicht erfüllen kann, wenn die Initiative vom Unternehmer ausgeht. Dann wäre auch ein entsprechendes Angebot seitens des Unternehmers an die Allgemeinheit möglicherweise – auch im Sinne von lauterkeitsrechtlichen Standards – problematisch. Die Begründung des Regierungsentwurfs äußert sich zu dieser Frage der Rechtsfolgenseite nicht.

Gleich wie man das Erfordernis des ausdrücklichen Wunsches in der Richtlinie versteht, handelt es sich stets um eine nicht unerhebliche Verschärfung der Anforderung.

³² Die gegenteilige Deutung in der Stellungnahme des Bundesrates (RegE, BT-Drs. 21/5923, 42) ist mE mit der Richtlinie (und im Übrigen mit Art. 38 GRCh und Art. 114 III AEUV) nicht zu vereinbaren.

³³ Unrichtig die Begründung des RegE, BT-Drs. 21/5923, 24, wo das entsprechende Dispositivitätsfenster in § 476 I 1 BGB (dazu Schmidt-Kessel/Hanecker, Dauerverträge und zwingendes Unionsverbraucherrecht, GPR 2025, 100-111) übergangen wird.

derungen an eine solche Vereinbarung. Das ist angesichts der Nachhaltigkeitszwecksetzung der ReparaturRL besonders bemerkenswert und darf auf europäischer Ebene durchaus als gesetzgeberische Fehlleistung eingeordnet werden, soweit es um das Nachhaltigkeitsziel geht.

Sinnvoll und dem Regelungszweck angemessen scheint daher eine eingeschränkte Auslegung der Vorschrift, welche die Vereinbarung der Ersatzlieferung durch überholte Ware von der Ausdrücklichkeit der Verbraucherklärung abhängig macht und damit als Formerfordernis vor allem der Überraschungsvermeidung dient. In dieser Auslegung erscheint die Vorschrift – wie bereits ausgeführt, oben sub I. 2. – auch für das allgemeine Kaufrecht geeignet. Sie sollte daher entsprechend verstanden werden. Wegen der heiklen Auslegungslage sollte jedoch der Wortlaut der Vorschrift nicht geändert werden, um möglichst nah am Richtlinienentext zu bleiben.

5. *Vermeidung von Nutzungsausfällen durch Leihware, Art. 14 I Uabs. 2 WarenkaufRL n.F*

Die durch die ReparaturRL eingefügte Vorschrift des Art. 14 I Uabs. 2 WarenkaufRL n.F. behandelt die Bereitstellung einer Ersatzware während der Nachbesserung und eröffnet dem Wortlaut nach dem Verkäufer die Möglichkeit dem Verbraucher unentgeltlich eine solche Ersatzware leihweise zur Verfügung zu stellen. Zugleich wird klargestellt, daß es sich bei der leihweise zur Verfügung gestellten Ersatzware auch um eine überholte Ware handeln kann.

Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist hier mit Recht darauf, daß eine solche Bereitstellung einer Ersatzware Auswirkungen auf die Angemessenheit des Zeitraums für die Nachbesserung respective auf das Maß der damit verbundenen Unannehmlichkeiten haben kann.³⁴ Denkbar ist also insbesondere, daß eine solche Bereitstellung die Rücktrittsbegründungen nach § 475d I Nr. 4 und Nr. 5 BGB ausschließt. Für die Unangemessenheit der Reparaturdauer scheint ausweislich der Formulierung von ErwG 42 S. 5 ReparaturRL eine Leihware eine unangemessen lange Dauer der Reparatur nicht rechtfertigen zu können. Damit ist freilich nicht gesagt, daß bei der Bestimmung der Angemessenheit die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit durch Zurverfügungstellen einer Ersatzware nicht doch berücksichtigt werden kann.

Gerade wegen dieser Einflußmöglichkeit erscheint es bedauerlich, daß der wichtige Faktor der funktionalen Erhaltung der Nutzbarkeit durch leihweise Überlassung einer Ersatzware nicht ausdrücklich ins BGB übernommen wird. Auch hier kommt eine Einordnung bei § 439 BGB in Betracht.

³⁴ BT-Drs. 21/5923, 24.

IV. Die neue Reparaturverpflichtung des Herstellers

Der Regierungsentwurf sieht die Einfügung der Bestimmungen über die Reparaturverpflichtung des Herstellers als neuer Untertitel 4 bei den Vorschriften zu Kauf und Tausch vor (zu dieser Verortung bereits positiv oben I.4.).

Bemerkenswert sind dabei zunächst der Anwendungsbereich sowie die Adressaten und die Adressaten der Reparaturverpflichtung (1. und 2.). Der Regierungsentwurf wählt für die Abwicklung in § 479b I BGB konstruktiv ein durch Rechtsgeschäft begründetes gesetzliches Schuldverhältnis. Das überzeugt nicht (3.), vielmehr sollte stattdessen ein Kontrahierungszwang mit Anspruch aus dem abzuschließenden Vertrag (im Sinne der klassischen Herstellungstheorie) geschaffen werden, was richtlinienkonform möglich ist (4.). Ebenfalls kritisch zu sehen ist die Festlegung der Durchführung der Reparatur auf Werkvertragsrecht, wie dies durch § 479b III, IV geschieht, weil diese einseitige Einordnung nicht dem Gesamtbild aller möglichen Reparaturverpflichtungen entspricht und zudem unionsrechtswidrig ist (5.). Schließlich fehlt der Regelung eine Ausnahme zu Privilegien für unentgeltliche Leistungen, deren Anwendung sowohl in Kulanzsituationen als auch bei echt unentgeltlichen Reparaturen Betracht kommt (6.).

1. Anwendungsbereich der §§ 479a-479d BGB-RegE

In Umsetzung von Art. 1 II, III ReparaturRL beschreibt § 479a BGB-RegE den Anwendungsbereich des neuen Untertitels 4 und damit der Reparaturverpflichtung des Herstellers und die dazu gehörenden Regelungen. Erforderlich sind danach Waren aus Produktgruppen nach Anhang II der umzusetzenden Richtlinie (Nr. 1). Diese muß ein Verbraucher gekauft haben (Nr. 2) und dem Verbraucher dürfen die in § 437 aufgeführten Rechte nicht zustehen (Nr. 3).

Anhang II der ReparaturRL benennt neun Durchführungsrechtsakte auf Basis der früheren ÖkodesignRL 2009/125/EG, die zwischenzeitlich von der ÖkodesignVO abgelöst worden ist. Zusätzlich werden Teile der BatterieVO 2023/1542 in Bezug genommen. Die Kommission kann diese Liste durch delegierte Rechtsakte erweitern.

Bemerkenswert hinsichtlich des berechtigten Verbrauchers ist zunächst, daß nicht förmlich auf einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne der WarenkaufRL Bezug genommen wird, sodaß die Frage entsteht, ob auch nachgeordnete Verbraucher, die die Ware – etwa kauf- oder schenkweise – vom Verbraucher erworben haben, in den Genuß der Reparaturverpflichtung auch dann kommen, wenn eine Abtretung an sie nicht erfolgt ist. In diesem Falle würde auch der zur Richtlinie divergierende Wortlaut (RL: „erworben“; § 479a Nr. 2 BGB: „gekauft“) relevant, weil der Erwerb gegebenenfalls auch ein solcher durch Schenkung oder in anderer Weise erfolgt sein könnte.

2. Adressaten und Abwicklung der Reparaturverpflichtung

a) Herstellerverantwortung und Untervergabe

Adressat der Reparaturverpflichtung ist der Hersteller, für den Art. 2 Nr. 5 ReparaturRL auf die Definition in Art. 2 Nr. 42 ÖkodesignVO verweist. Hersteller ist danach jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt respective entwickeln oder herstellen läßt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Ausweislich des nicht ausdrücklich umgesetzten Art. 5 I 3 ReparaturRL kann der Hersteller Reparaturen untervergeben, um seiner Reparaturverpflichtung nachzukommen. Richtigerweise ist der Hersteller dann für seinen Reparaturbetrieb nach § 278 BGB verantwortlich, weil er sich dessen zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient.³⁵ Nicht etwa handelt es sich um eine Leistung erfüllungshalber³⁶ oder um eine Substitutionserlaubnis, sondern um die Erfüllung der eigenen Pflicht durch den eingeschalteten Subunternehmer. Bei der Gestaltung ausführender Verträge ist daher darauf zu achten, daß der Hersteller Verpflichteter dieser Verträge bleibt; andernfalls erfüllt der Hersteller seine Reparaturverpflichtung nicht.

b) Substituierung von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU

Sofern der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, beruft § 479f BGB-RegE in Umsetzung von Art. 5 III ReparaturRL verschiedene in einer Stufenleiter geordneten Akteure, deren Definitionen freilich nicht in das BGB übernommen werden, sodaß für die Auslegung auf die Definitionen der Richtlinie zurückzugreifen ist, die jeweils auf die ÖkodesignVO verweist.

Das gilt zuerst für den Beauftragten des Herstellers für die europäische Union, der dem Bevollmächtigten nach Art. 2 Nr. 6 ReparaturRL iVm Art. 2 Nr. 43 ÖkodesignVO entspricht. Die abweichende Terminologie des deutschen Rechts ist inzwischen eingeführt und sinnvoll.³⁷ An die Stelle des Beauftragten tritt nach § 479f S. 2 BGB-RegE der Importeur (Art. 2 Nr. 7 ReparaturRL iVm Art. 2 Nr. 44 ÖkodesignVO) damit derjenige, der das Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. In letzter Linie ist Adressat des Reparaturanspruchs der Vertreiber der betreffenden Ware nach § 479f S. 3 BGB-RegE iSv Art. 2 Nr. 8 ReparaturRL iVm Art. 2 Nr. 45 ÖkodesignVO, also derjenige der das konkrete Produkt auf dem Markt bereitstellt und weder Hersteller noch Importeur ist.

Mißlich an Richtlinienvorgabe und Umsetzungsvorschlag durch den Regierungsentwurf ist, daß beide bislang keine Lösung für den Fall vorsehen, daß der außerhalb der EU ansässige Hersteller direkt an den Verbraucher liefert, wie dies bei

³⁵ So völlig zutreffend die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 21/5923, 26.

³⁶ So aber *Bereska* (DAV), Ausschussdrucksache 21(6)95c, 4.

³⁷ Zur Begründung siehe BT-Drs. 21/5923, 31.

vielen über Plattformen geschlossenen Verträgen aber auch bei Direktkäufen über Websites geschehen kann; dabei geht es nicht allein um Kontaktdaten. Problematisch ist dies vor allem dann, wenn der Hersteller seiner produktsicherheitsrechtlich begründeten Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten im Binnenmarkt (oder der entsprechenden Option nach Art. 28 ÖkodesignVO) nicht nachkommt oder dieser nicht hinreichend mit Mitteln ausgestattet ist.³⁸ Auch hier greift die Vollharmonisierung nach Art. 3 ReparaturRL mE nicht oder allenfalls eingeschränkt. Das gilt für Fulfillment-Dienstleister im Binnenmarkt (vgl. Art. 33 ÖkodesignVO) sowie auch Online-Marktplätze³⁹ und Suchmaschinen (vgl. Art. 35 ÖkodesignVO), über die der Warenkauf abgewickelt wurde. Insbesondere das Vertragsverhältnis des Verbrauchers zum Online-Marktplatz wird durch die ReparaturRL nicht geregelt, so daß sich hier – jenseits der DigitalvertragsRL 2019/770 (und §§ 327 ff. BGB) – Spielräume ergeben.

Es ist schließlich davon auszugehen, daß der Anwendungsbereich der ReparaturRL durch Übernahme für den EWR auf diesen ausgeweitet werden wird. Die Vermeidung ausdrücklicher Begriffsdefinitionen könnte hier zwar zu Mißverständnissen Anlaß geben, vermeidet aber nicht ungeschickt Anpassungsbedarfe für die Zukunft in dem genannten Punkt des EWR. Selbstverständlich sind auch die nach § 479f BGB-RegE nachgeordnet auf die Reparatur Haftenden zur Einschaltung von Vertragspartnern zur Erfüllung der Reparaturverpflichtung berechnet, für die sie dann ebenfalls nach § 278 BGB einzustehen haben.

c) Reparaturen durch Drittanbieter

Anders als Art. 5 VIII ReparaturRL stellt der Regierungsentwurf in den vorgeschlagenen Ergänzungen des BGB nicht ausdrücklich klar, daß sich Verbraucher unbeschadet der Reparaturverpflichtung des Herstellers für Reparaturen an jeden Reparaturbetrieb ihrer Wahl wenden können. Für diesen Fall regeln §§ 479c, 479e BGB-RegE die Loyalitätspflichten des Herstellers (dazu u. VI.).

Prinzipiell mit Recht weist die Begründung des Regierungsentwurfs darauf hin, daß es insoweit keiner Umsetzung bedarf.⁴⁰ Allerdings fehlt es insoweit auch an einer Umsetzung der durch Art. 14 ReparaturRL gebotenen Zwingendstellung, die das Unionsrecht für die Freiheit der Reparatur bei einem anderen Anbieter von Reparaturleistungen vorsieht. Die Richtlinie verlangt also jedenfalls, daß dem Verbraucher die Freiheit zu einer Reparatur bei einem anderen Anbieter als dem Hersteller und seiner Subunternehmer nicht verboten werden darf.

³⁸ Das parallele Problem für die Produkthaftung ist unlängst ebenfalls im Ausschuß erörtert worden.

³⁹ Wie hier *Bereska* (DAV), Ausschussdrucksache 21(6)95c, 4.

⁴⁰ BT-Drs. 21/5923, 26.

3. *Die Konstruktion als durch Rechtsgeschäft begründetes gesetzliches Schuldverhältnis*

Nach Art. 5 I ReparaturRL entsteht die Reparaturverpflichtung des Herstellers „auf Verlangen“ des Verbrauchers. Der Regierungsentwurf setzt dies in § 479b BGB-RegE-nahezu wörtlich um und begründet so ein gesetzliches Schuldverhältnis aufgrund der Erklärung des Verbrauchers. Dieses Schuldverhältnis wird sodann in den übrigen Teilen von § 479b BGB-RegE näher ausgestaltet und ggf. anschließend durch einen Vertrag überlagert. Diese Konstruktion als ein durch Rechtsgeschäft des Verbrauchers – wohl eine Gestaltungserklärung? – begründetes gesetzliches Schuldverhältnis mit vertragsnaher oder gar anschließender vertraglicher Ausgestaltung begegnet durchgreifenden Bedenken:

Die Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses durch das Rechtsgeschäft des Käuferverlangens – ohne daß mit dieser Spezialkonstruktion ein erkennbares rechtspolitisches Ziel verbunden wäre – ist wenig sinnvoll. Die gewählte Konstruktion verlangt im Störungsfalle an jedem nicht ausdrücklich geregelten Punkt Entscheidungen zur Anwendbarkeit oder Übertragbarkeit weiterer als der in den §§ 479a ff. BGB-RegE genannten Normen des Vertragsrechts und zwingt den Rechtsanwender zur Neuerfindung des Rades. Beispiele sind etwa die Anwendung von §§ 320 ff. BGB oder des in § 479b BGB-RegE nicht ausdrücklich erwähnten Rücktritts wegen Verzögerung. Der Regierungsentwurf verneint ein Rücktrittsrecht aufgrund der Einordnung als gesetzliches Schuldverhältnis. Damit bleibt der Verbraucher in Fällen langen Reparaturverzugs – ohne erkennbaren rechtspolitischen Grund – ohne einen Aufhebungsrechtsbehelf. Dem Verbraucher muß – unabhängig von der gewählten Umsetzungs konstruktion – die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Pflichtverletzungen des Herstellers in letzter Konsequenz das begründete Reparaturverhältnis aufzuheben; andernfalls ist das – hier verbraucherschützende – Effektivitätsgebot nicht gewahrt und die Umsetzung richtlinienwidrig.

Ungeregelt bleibt zudem das Zusammenspiel des so als Torso geregelten gesetzlichen Schuldverhältnisses mit einem im Anschluß an das Reparaturverlangen geschlossenen Vertrag, von dessen Abschluß auch Art. 245 EGBGB für den Regelfall ausgeht. Dies wiederum zieht zahllose weitere Folgefragen nach sich. Die gewählte Konstruktion ist daher mißlungen und sollte nicht weiterverfolgt werden. Es ist bemerkenswert, daß sich die Begründung des Regierungsentwurfs – gerade angesichts der dogmatisch hohen Komplexität des eingeschlagenen Weges – nicht zu konstruktiven Alternativen äußert.

4. *Alternative: Kontrahierungszwang mit Anspruch aus dem abzuschließenden Vertrag*

Das durch Reparaturverlangen mit dem Hersteller entstehende Schuldverhältnis sollte ein vertragliches sein, zumal die Parteien vielfach einen Vertrag schließen werden und dann in einheitliches Schuldverhältnis die Dinge erheblich vereinfacht. Geboten erscheint daher die Anordnung eines Kontrahierungszwangs.

Richtig ist allerdings, daß der Reparaturanspruch des Verbrauchers nicht vom Vertragsschluß abhängig sein darf. Dieses Ziel läßt sich jedoch durch Fortschreibung der sog. Herstellungstheorie sicherstellen, wie sie zu § 465 BGB 1900 entwickelt worden und wie sie heute zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB sowie zu § 315 III BGB herrschende Meinung ist. Es handelt sich um ein etabliertes dogmatisches Instrument, zu dem es viel dogmatische Erfahrung und gerichtliche Entscheidungen gibt.

Der Verbraucher kann dann wegen des Kontrahierungszwangs mit Herstellungstheorie seinen Reparaturanspruch sofort geltend machen und muß damit nicht auf eine Preis- oder anderweitige Vereinbarung warten. Auf diese Weise – Kontrahierungszwang plus Herstellungstheorie – läßt sich die Neuerfindung des Rades durch eine Doppelung der Schuldverhältnisse – gesetzliches mit nachträglichem Vertragsschluß – vergleichsweise einfach vermeiden, zumal auch Kontrahierungszwänge und die damit verbundene Dogmatik bereits vielfach vorhanden und vielfältig erprobt sind.

5. *Die Festlegung der § 479b III und IV BGB-RegE auf Werkvertragsrecht*

Der Entwurf legt sich für die Einordnung der Reparaturverpflichtung auf einen Werkvertrag fest. Das begegnet erheblichen Bedenken, weil das Leistungsgepräge in einigen Fällen auch einem Kauf oder der Bereitstellung eines digitalen Produktes entsprechen kann und dann die Richtlinien 2019/770 und 2019/771 nach Anwendung ihres Umsetzungsrechts verlangen. Bei Entgeltlichkeit kommen ggf. auch Elemente eines Verbraucherkredits in Betracht. Bei Überlassung einer Ersatzsache für den Zeitraum der Reparatur mögen auch Leih- oder Mietvertragsrecht berufen sein (regelmäßig aber wohl nicht). Daher sollte eine Festlegung auf einen bestimmten Vertragstyp unbedingt vermieden werden. Sie wäre europarechtswidrig.

a) *Mögliche Gegenstände der Reparaturverpflichtung nach der ReparaturRL*

Die Reparaturverpflichtung besteht ausweislich § 479b II 1 BGB-RegE, solange und soweit der Hersteller die Reparierbarkeit der Waren, einschließlich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, nach den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführten Rechtsakten der Europäischen Union gewährleisten muß.

Stellungnahme Umsetzungsgesetz zur Reparaturrichtlinie 2024/1799

Die Reparaturpflicht gilt dann in dem Umfang, in dem die Reparierbarkeit durch die entsprechenden Anforderungen sichergestellt ist.⁴¹

In der Regel werden diese Leistungen tatsächlich dem Vertragstyp Werkvertrag – bei Unentgeltlichkeit dem Auftrag – zuzuordnen sein. Das ist jedoch nicht zwingend: So kann etwa – gerade bei bestehender Reparierbarkeit – auch die Verschaffung von Teilen genügen, die der Verbraucher selbst einfach austauscht. Das kommt etwa für den Austausch von Batterien aus Smartphones (vgl. Anhang II A.1.1. 1) a) i) DurchführungsVO 2023/1670) oder von Batterien für leichte Verkehrsmittel (Art. 11 BatterieVO 2023/1542) in Betracht, denen bei Entgeltlichkeit der „Reparatur“ dann der Charakter eines Verbrauchsgüterkaufs iSd WarenkaufRL zukommt.

Beim Verbrauchsgüterkauf von Waren mit digitalen Elementen muß eine Reparatur auch nicht auf den analogen Teil beschränkt sein.⁴² Vielmehr stellen die technischen Standards der Reparaturverpflichtung nach den in Anhang II genannten Rechtsakten die Anforderungen auch an das Vorhalten von Soft- und Firmware der Ware.⁴³ Es ist nicht ersichtlich, wie eine von Anhang II erfasste Ware in dem dort bestimmten Umfang hinsichtlich Software und Firmware repariert werden soll, ohne die Reparatur auch auf Updates zu erstrecken. Soweit reine Updates entgeltlich – oder zu den Bedingungen von § 327 III BGB – durchgeführt werden, verlangt dementsprechend auch die DigitalvertragsRL 2019/770 Anwendung und muß – trotz der unzureichenden Abbildung der reinen Reparatur in § 650 II 1 BGB, s.u. sub c – auch die Regeln des Wertvertragsrechts insoweit verdrängen.

Die Ausgestaltung des auf die Reparatur gerichteten Vertrags mag daneben auch Elemente weiterer Vertragstypen enthalten, etwa bei der miet- oder leihweisen Überlassung eines Ersatzgeräts an den Verbraucher für den Zeitraum der Reparatur. Angesichts dieser Vielfalt der für die Reparatur in Betracht kommenden Vertragstypen und Vertragselemente der vom Ökodesignrecht gezielt sehr breit angelegten Reparatur geht die Festlegung des Regierungsentwurfs auf den Werkvertrag fehl. Das gilt erst recht im Anwendungsbereich der WarenkaufRL und der DigitalvertragsRL, deren Anwendung auf das Reparaturverhältnis EU-rechtlich geboten ist.

⁴¹ BT-Drs. 21/5923, 27.

⁴² So aber ohne Eingehen auf die einzelnen Rechtsakte *Kapoor/Leuceta*, Das neue Recht auf Reparatur – Was ändert sich im digitalen Verbrauchergewährleistungsrecht?, CR 2024, 728, 732. Wie hier demnächst *Hanecker/Schmidt-Kessel*, Das Recht auf Reparatur nach der Richtlinie 2024/1799 (vorgesehen für GPR 2026).

⁴³ S. Nr. 8 1) a) Anhang II VO (EU) 2019/2023 (Waschmaschinen und Wäschetrockner); Nr. 5 (1) a) Anhang II VO (EU) 2019/2022 (Geschirrspüler); E. Nr. 1 Anhang II VO (EU) 2019/2021 (elektr. Displays); Nr. 2 a) 1) k) Anhang II VO (EU) 2019/1784 (Schweißgeräte); B. 1.1 7) Anhang II VO (EU) 2023/1670 (Smartphones); Nr. 5 (1) a) Anhang II VO (EU) 2023/2533 (Wäschetrockner); vgl. auch ErwG 18 S. 1 ReparaturRL.

b) Alternative zum RegE

Regelungsalternative zum Regierungsentwurf ist dementsprechend die Vermeidung einer gesetzgeberischen Festlegung und die Streichung von § 479b III und IV BGB-RegE. Wie für den ursprünglichen Reparaturanspruch kann insoweit aber die gesetzliche Anordnung der Herstellungstheorie auch wegen Rechtsfolgen einer Verletzung der Reparaturpflicht erforderlich sein.

c) Die erforderliche Korrektur von § 650 II 1 BGB

Die Umsetzung der Reparaturrichtlinie sollte zum Anlaß genommen werden, die fehlerhafte und vor allem unvollständige Abgrenzungsnorm des Werkvertrags zum Digitalvertragsrecht in § 650 II 1 BGB zu korrigieren. Nr. 1-3 sind schon deshalb unvollständig, weil bei digitalen Inhalten auch andere Werkerfolge als die Herstellung eines digitalen Inhalts (etwa seine Reparatur i.e.S. oder Anpassung an neue Systembedingungen durch Update) Gegenstand des Werkerfolgs sein können. Richtig muß es daher in § 650 II 1 BGB heißen:

„Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes durch Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet, sind die §§ 633 bis 639 über die Rechte bei Mängeln sowie § 640 über die Abnahme nicht anzuwenden.“

Diese Gesetzesreparatur ebnet dann ggf. auch den abzuschließenden Verträgen zur Reparatur den Weg zur richtigen Einordnung in die Mischung aus §§ 327 ff. und §§ 631 ff. BGB und dient damit auch die Richtlinienumsetzung. Die Änderung ist auch dann erforderlich, wenn der Gesetzgeber die Struktur der Reparaturpflicht entgegen dem hiesigen Votum unverändert lassen wollte.

6. *Erforderliche Ausnahme zu Privilegien für unentgeltliche Leistungen*

Wichtig wäre zudem der ausdrückliche Ausschluß von Haftungsmilderungen bei Unentgeltlichkeit ausgeschlossen werden. Sie kommen etwa bei unentgeltlicher Lieferung eines Ersatzteils, den der Verbraucher selbst verbaut, oder bei unentgeltlicher Überlassung einer Ersatzsache während der Reparaturzeit nach §§ 521, 523, 524, 599, 600 BGB sowie nach *Grigoleit* auch beim Auftrag⁴⁴ in Betracht. Der rechtspolitische Sachgrund für Haftungsprivilegierungen fehlt hier. Formulierungsvorschlag:

„Erfolgt die Reparatur unentgeltlich, kann sich der Reparaturpflichtige nicht auf Haftungsermächtigungen oder Aufhebungs- und Rückforderungsrechte wegen Unentgeltlichkeit der Leistung berufen.“

⁴⁴ S. *Grigoleit*, Unentgeltliche Verträge und Gefälligkeitsverhältnisse, VersR 2018, 769-789.

Für die Aufhebungs- und Rückforderungsrechte alleine würde vermutlich auch ein entsprechender Satz in der Begründung zum Ausschlußbericht genügen. Eine partielle Regelung würde aber Fragen nach möglichen Umkehrschlüssen aufwerfen.

V. Die Ausgestaltung des Reparaturverhältnisses im Übrigen

Die möglichen Variationen der Reparaturanforderungen sind bereits in den ökodesignrechtlichen Regelungen höchst vielfältig. Daran scheitert nicht allein die Festlegung auf das zwar in der Regel aber eben nicht immer einschlägige Werkvertragsrecht (s. oben sub IV. 5.). Gegenstand, Umfang und Ausgestaltung der Reparaturverpflichtung (1.) bleiben – bis auf das Ziel der Mangelbeseitigung respective Wiederherstellung der Verwendungseignung durch Reparatur, vgl. § 479b IV Hs. 1 BGB-RegE – in Richtlinie und noch mehr im Umsetzungsentwurf weitgehend unbeleuchtet, wenn man von dem Verweis auf das im Ökodesignrecht vorgesehen Reparaturarsenal einmal absieht. Das gilt auch für die vorvertraglichen Informationen über die Reparatur nach § 479d BGB-RegE wie auch für die Anordnung der Informationssubstitution nach Art. 245 § 4 EGBGB-RegE bei Verwendung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (3.), welche zugleich die Einhaltung weiterer verbraucherschützender Informationspflichten bewirkt. Hingegen ergibt sich für die Bestimmung des Entgelts für die Reparatur (2.) erhebliche Spielräume des Herstellers, für dessen Ausfüllung der europäische Gesetzgeber gerade auch auf Marktmechanismen und Konkurrenz durch freie Anbieter setzt.

Das Europäische Formular für Reparaturinformationen beschränkt sich zudem nicht auf reine Informationen und deren Substitution, sondern knüpft auch weitergehende Rechtsfolgen an die Verwendung des Formulars, insbesondere zu Diagnosedienstleistungen (4.), für die Einordnung der Formularverwendung als Angebot des Herstellers zu einem Vertragsschluß mit befristeter Bindung an diesen Antrag (5.) und mit dem Ausschluß von vom Formular abweichenden Vereinbarungen (6.).

1. Gegenstand, Umfang und Ausgestaltung der Reparaturverpflichtung

Die Richtlinie definiert Reparatur über die Durchlaufdefinition in Art. 2 Nr. 3 ReparaturRL mit Art. 2 Nr. 20 ÖkodesignVO als „eine oder mehrere Maßnahmen, die durchgeführt werden, um ein fehlerhaftes Produkt oder Abfall in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird“. § 479b IV Hs. 1 BGB-RegE bildet dies im Regierungsentwurf richtlinienkonform ab.

Für § 479b IV Hs. 1 BGB-RegE ist allerdings nicht ohne Weiteres klar, ob insoweit auch an subjektive Verwendungseignungen iSv § 434 II BGB anzuknüpfen

ist. Für eine rein objektive Betrachtung spricht der Rückgriff auf die Reparaturdefinition des Ökodesignrechts für die Relevanz subjektiver Anforderungen die Anknüpfung an die WarenkaufRL. Hier mag man eine uferlose Reparaturverpflichtung befürchten, was freilich nicht der Fall ist: Durch das von § 479b II BGB ausgelöste Zusammenspiel mit den einzelnen Produktvorgaben des Ökodesignrechts wird die Reparaturverpflichtung auch bei Relevanz von § 434 II BGB auf den dort vorgegebenen Rahmen beschränkt. Soweit der Hersteller also öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, muß er auch dort reparieren, wo der Mangel nicht von § 434 III BGB gedeckt ist, sondern auf § 434 II BGB beruht – das freilich wird überwiegend ein theoretischer Fall bleiben, weil das Ökodesignrecht auch insoweit die Markterwartungen nach § 434 III BGB mit prägt.

Im Übrigen sind die Detailgrade von Richtlinie und Regierungsentwurf begrenzt, was auch den Vorschlag einer Ergänzung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgelöst haben dürfte.⁴⁵ Nicht einmal die Anordnung von FRAND-Bedingungen, wie sie etwa Art. 8 DA für eine vergleichbare die Vertragskette respective das Vertragsnetzwerk überspringende Situation eines vertraglich auszugestaltenden Direktanspruchs vornimmt, oder eine Anordnung der Bestimmung nach Billigkeit iSv §§ 315 ff. BGB findet sich in der Richtlinie oder im Entwurf für das Umsetzungsgesetz. Der Vorschlag lautet: „Die Reparatur ist unter Bedingungen anzubieten, die geeignet sind, eine tatsächliche Inanspruchnahme durch Verbraucher zu ermöglichen.“ Er ist damit aber ebenso selbstverständlich wie inhaltsleer.

Da es sich bei der Reparaturverpflichtung um einen Anspruch des Verbrauchers handelt, gelten im Ausgangspunkt die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts sowie die diese ergänzenden oder überlagernden Bestimmungen des besonderen Schuldrechts des jeweils einschlägigen Vertragstyps. Zudem wäre der Erfüllungsort nach § 269 BGB regelmäßig beim Hersteller; während dies für die Kostenseite wegen der Bepreisungsbefugnis des Herstellers bereits durch die Richtlinie dem Verbraucher zugewiesen werden kann, sollte die Versendungsorganisation Teil der Reparaturverpflichtung sein.

Für die Leistungszeit, die sich wegen Herstellungs- und Beschaffungszeiträumen nicht nach § 271 BGB richten kann, ergibt sich das Nötige – in Umsetzung von Art. 5 II lit. c ReparaturRL – aus § 479b I 1 BGB-RegE: „innerhalb eines angemessenen Zeitraums ... , sobald sich die Ware in seinem Besitz befindet oder er Zugang zu der Ware hat.“ Konkreter geht es wegen der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte nicht und wäre mit dem Gebot aus der Vollharmonisierung auch nicht zu vereinbaren.⁴⁶

⁴⁵ Ausschußdrucksache 21(6)92, 3.

⁴⁶ Zu entsprechenden Grenzen der Richtlinie äußert sich die Stellungnahme *Wühler* (ZEV), Ausschussdrucksache 21(6)95d, 3, nicht,

Eine Konkretisierung durch Leitlinien⁴⁷ würde daran nichts ändern, weil diese die Zivilgerichte nicht binden können. Das mehr an Rechtsfindungsquellen ohne Bindungswirkungen, würde die Rechtssicherheit zudem nicht erhöhen, sondern ungeRechtfertigtes Vertrauen schaffen, für dessen Berücksichtigung der Gesetzgeber keine Sicherheit schaffen kann.

Sollte rechtspolitisch der Bedarf nach weiteren Konkretisierungen gesehen werden, wäre es denkbar, den Hersteller zu „zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise“ zu verpflichten, wie dies in FRAND-Konstellationen geschieht. Angesichts der Vielfalt möglicher Konstellationen sind weitergehende Konkretisierungen aber praktisch ausgeschlossen und im Hinblick auf die Vorgaben des Ökodesignrechts auch nicht erforderlich.

2. Festlegung des Entgelts für die Reparatur

Spielräume eröffnen Richtlinie und Gesetz den Parteien zudem für die Preisfestsetzung. Erforderlich ist nach § 479b III 1 BGB-RegE ein angemessener Preis, der durch die Angemessenheitsanforderung in § 479c BGB-RegE an Werkzeuge und Ersatzteile zusätzlich determiniert wird. Angesichts der Verpflichtung des Herstellers zur Reparaturleistung, erscheint – neben den inhaltlichen FRAND-Standards und wie stets bei Kontrahierungszwängen – eine gewisse Preiskontrolle unausweichlich. Eine Grenze bildet ausweislich ErwG 16 S. 4 ReparaturRL ein den Verbraucher absichtlich abschreckender Preis.

Das Entgelt hat nach ErwG 16 S. 2 ReparaturRL auch den Zweck, Hersteller darin bestärken, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, die auch die Bereitstellung von Reparaturdienstleistungen umfassen. Dementsprechend können „beispielsweise“ Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden, ErwG 16 S. 3 ReparaturRL. Damit kann das Entgelt erheblich über einen vollen Kostenersatz hinausgehen und auch Vorhaltekosten einschließen. Bis zur Höhe marktüblicher Gewinnmargen, die wegen der vorgesehenen Anreizfunktion für die Hersteller auch nicht Rechtfertigungsbedürftig sind, entziehen sich die Preise mithin selbstverständlich einer richterlichen Kontrolle.⁴⁸

Die Richtlinie setzt hier – auch im Wettbewerb mit freien Anbietern – ausdrücklich auf den Markt, ErwG 16 S. 6 ReparaturRL. Dementsprechend ist ein absichtlich

⁴⁷ So der Vorschlag des Bundesrates, RegE, BT-Drs. 21/5923, 42 f.

⁴⁸ M.E. sind daher die von *Kulaga*, (DIHK), Ausschussdrucksache 21(6)95a, 6 geäußerten Bedenken unbegründet. Insbesondere steht die Anreizfunktion auch der in der Stellungnahme *Wühler* (ZEV), Ausschussdrucksache 21(6)95d, 4 vorgeschlagenen Sanktion des Entgeltverlusts bei Angebot zu unangemessenem Entgelt entgegen.

abschreckender Preis als Schranke wohl erst in den von § 138 BGB erfaßten Größenordnungen anzunehmen. In keiner Weise geht es hin gegen um eine Verbraucherakzeptanz der Preisbildung.⁴⁹

Die in Art. 10 ReparaturRL vorgesehenen Leitlinien der Kommission für KMU gäben diesen Steine statt Brot, soweit es nicht um eine Durchsetzung der Vorgaben mittels Bußgelder geht, die für Deutschland bislang nicht vorgesehen sind. Das Primärrecht der EU kennt anders als bei Verwaltungs- und Bußgeldbehörden keine Möglichkeit, die Zivilgerichte an solche Leitlinien und den durch sie geschaffenen Vertrauensschutz zu binden. In gleicher Weise wären nationale Leitlinien auch hier das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt würden. Der Grund dafür liegt jeweils im zivilrechtlichen Interessenausgleich, den die Verwaltung nicht antasten kann – und damit letztlich in der Vertragsfreiheit.

3. *Informationen nach § 479d BGB-RegE und Informationssubstitution nach Art. 245 § 4 EGBGB-RegE*

Die Richtlinienumsetzung enthält zwei getrennte Vorgaben zu Informationen an den Verbraucher, der sein Recht auf Reparatur nutzen will: Einerseits regelt § 479d BGB-RegE die allgemeine Informationsverpflichtung in Umsetzung von Art. 6 und Art. 5 V ReparaturRL. Andererseits dient Art. 245 EGBGB der Umsetzung Regelung zum Europäischen Formular für Reparaturinformationen in Art. 4 ReparaturRL.

a) Informationen zu Reparatur und Preis

§ 479d I BGB-RegE setzt Art. 6 ReparaturRL nahezu wörtlich um und verlangt, daß der Hersteller, solange er nach § 479b BGB-RegE zur Reparatur verpflichtet ist, „Informationen über diese Reparaturleistungen in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise kostenlos“ bereitstellt. Im Regelfalle wird es sich dabei schon wegen des Zusammenspiels mit § 479d II BGB-RegE um eine Website des Herstellers handeln.⁵⁰

Hinsichtlich der Preisbildung ist hingegen die Pflicht nach § 479d II 1 BGB von Bedeutung. Danach sind Hersteller – neben den Vorgaben der Preisangabenverordnung – verpflichtet, „Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Informationen über die Richtpreise zur Verfügung zu stellen, die für typische Reparaturen von Waren, die in den Anwendungsbereich des § 479a fallen, kalkuliert wurden.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte hingegen detaillierter regeln und schlägt vor:

⁴⁹ So aber *Kulaga*, (DIHK), Ausschussdrucksache 21(6)95a, 6.

⁵⁰ Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten BT-Drs. 21/5923, 30.

„(2) Hersteller sind verpflichtet, Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Informationen über typische Reparaturpreise bereitzustellen.

Diese Informationen müssen mindestens enthalten:

1. Preisspannen für häufige Reparaturfälle,
2. die maßgeblichen preisbestimmenden Faktoren sowie
3. einen Hinweis darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen verbindliche Kostenvoranschläge bereitgestellt werden.

Die Preise haben sich in einem angemessenen Verhältnis zum Neupreis der Ware zu orientieren. Die Angaben müssen klar, verständlich und vergleichbar sein.“

Mit der vorgeschlagenen Orientierung am Neupreis durch § 479d II 3 BGB-Grüne wird dabei ein zusätzliches Element (relativer) materieller Preiskontrolle eingeführt, das in der Richtlinie so nicht vorgesehen ist; die Regelung geht insoweit über eine Bestimmung zu Transparenz und Vergleichbarkeit hinaus, worauf die Begründung nicht eingeht.⁵¹ Die Richtlinie steht dem angesichts eigener Mechanismen (s. oben 1.) entgegen.

Zudem gerät die Bestimmung – zusammen mit der Verpflichtung zur Angabe preisbestimmender Faktoren – sehr in die Nähe einer Begründungspflicht für die Preisbildung. Jenseits einer generellen Bewertung derartiger – bürokratischer – Preiskontrollmechanismen ist festzustellen, daß die vorgeschlagene Ausweitung der Informationspflicht dem Ziel niederschweligen Reparaturzugangs gerade entgegenwirkt. Zudem gilt sie nicht für unabhängige Dritte, für die es daher attraktiv sein wird, sich aus der gesonderten Beauftragung durch den Hersteller herauszuhalten. Dem Ziel effektiver Reparaturnetzwerke steht der ergänzende Vorschlag daher entgegen, ohne dem Verbraucher, der gerade im ländlichen Raum ohnehin mit einem eher dünnen Angebot vor Ort rechnen muß, wirklich weiterzuhelfen. Zudem sollte die Regelung nicht über die Vorgaben nach Art. 245 § 3 I Nr. 5 EGBGB-RegE hinausgehen, weil ansonsten Art. 245 § 4 EGBGB-RegE insoweit leerliefe. Insoweit sollte es bei § 479 II BGB-RegE bleiben.

- b) Informationswirkungen nach dem Formular für Reparaturinformationen, Art. 245 § 4 EGBGB-RegE

Das Europäische Formular für Reparaturbetriebe nach Art. 245 EGBGB-RegE und Anhang – Anlage 19 zum EGBGB-RegE steht allen Reparaturbetrieben zur freiwilligen und kostenlosen Verwendung offen und gilt damit auch für Angebote außerhalb der Reparaturpflicht nach § 479b BGB-RegE. Kern sind die Informationen nach Art. 245 § 3 I EGBGB-RegE.

⁵¹ S. Ausschußdrucksache 21(6)92, 3.

Verwendet der Reparaturbetrieb das Formular, ersetzt dies im Verhältnis zum Verbraucher die Informationen über die wesentlichen Merkmale, Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, den Preis sowie Modalitäten und Zeitpunkt der Reparaturleistung.⁵² Vor allem die Regeln zur Preisinformation bei § 479d II BGB-RegE dürfen dabei diese Wirkungen nicht konterkarieren.

4. Vorbereitende Diagnosedienstleistung nach Art. 245 § 2 II EGBGB-RegE

Die Kostenlosigkeit der Nutzung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen schließt die anfallenden Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags („Diagnosedienstleistung“) nicht mit ein. Das ist der Regelungsgehalt von Art. 4 III Reparatur RL. Nicht Regelungsgehalt ist hingegen eine generelle – über die Verwendung des Formulars hinausgehende – Klarstellung, daß derartige Leistungen gesondert bepreist werden können. Weder die Richtlinie noch der Umsetzungsvorschlag in Art. 245 § 2 II 2 EGBGB-RegE verdeutlichen jedoch die Rechtsfolge mangelnder Information über diesen Punkt. Auch aus Art. 245 § 5 EGBGB ergibt sich insoweit keine klare Rechtsfolge.

Zu klären – aber von der Begründung des Regierungsentwurfs unbehandelt⁵³ – ist daher das Verhältnis zur Zweifelsregelung nach § 632 III BGB für eine Vergütungsfreiheit des Kostenanschlages wie auch zu den Ausschlüssen der Bepreisbarkeit einer solchen Nebenleistung nach §§ 312a II 2, 312e BGB. Soweit letztere mit Art. 245 § 2 II EGBGB-RegE in Konflikt geraten könnten, sorgt der leider nicht zur Umsetzung vorgesehene Verweis auf die VerbraucherrechteRL 2011/8/EU für die nötige Klarheit: Im Anwendungsbereich von §§ 312a II 2, 312e BGB⁵⁴ kann ein Entgelt für die Diagnosedienstleistung nicht verlangt werden; insoweit wäre eine Übernahme der Unbeschadet-Formel aus Art. 4 III Uabs. 2 ReparaturRL in Art. 245 § 2 II EGBGB-RegE zur Klarstellung hilfreich.

Der Zweifelsregelung nach § 632 III BGB steht die Richtlinie hingegen mangels eigener Rechtsfolgenregelung für Art. 4 III Uabs. 2 ReparaturRL (und Art. 245 § 2 II 2 EGBGB-RegE) nicht entgegen. Vielmehr ist mangels hinreichender Information vermittels § 632 III BGB gerade von der Unentgeltlichkeit der Diagnosedienstleistung auszugehen, womit etwa auch § 354 HGB – soweit anwendbar – überspielt wird.

⁵² Erfüllt werden die Pflichten nach Art. 246 I Nr. 1-4 EGBGB, Art. 246a § 1 I 1 Nr. 1-3, 5, 10 EGBGB, Art. 2 I Nr. 1, 2, 10 DienstleistungsInfoPflichtenVO sowie nach der PreisangabenVO.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 21/5923, 33.

⁵⁴ Dieser kann – je nach der genauen Ausgestaltung des Vertragsschlußverfahrens – bei getrennten Vertragsschlüssen über Diagnosedienstleistung und Reparatur allerdings uneröffnet bleiben.

5. Vertragsschluß und Art. 245 § 3 II EGBGB-RegE

Wie sehr das Europäische Formular für Reparaturinformationen und damit Art. 245 EGBGB über ein reines Informationsinstrument hinausgehen, zeigt auch die Regelung zur Bindung an das Angebot in Art. 245 § 3 II EGBGB-RegE. Bei Verwendung des Formulars entsteht *ex lege* ein Angebot an den Verbraucher, an das der Reparaturbetrieb 30 Tage lang gebunden ist. Es handelt sich um eine Mindestbindung, welche von den Parteien einvernehmlich verlängert werden kann.

Die Verwendung des Formulars modifiziert durch die Mindestbindungsdauer folglich § 147 BGB.⁵⁵ Anders als nach §§ 145 ff. BGB ist die Regelung nach Art. 245 § 5 EGBGB-RegE auch zwingend. Ob diese Bindung die Attraktivität der Verwendung des Formulars erhöht, erscheint zweifelhaft; das ist bedauerlich.

6. Wirkung von Art. 245 § 5 EGBGB-RegE

Art. 14 ReparaturRL erklärt die Bestimmungen der Richtlinie für halbzwingend zugunsten des Verbrauchers. Art. 245 § 5 EGBGB-RegE setzt dies für das Europäische Formular für Reparaturinformationen um und hat damit zunächst den soeben erwähnten Effekt einer Zwingendstellung der Bindung an das Angebot durch das Formular (s. oben sub 4.).

Zum Effekt für die erteilten Informationen nach Art. 245 § 3 EGBGB äußert sich die Begründung des Regierungsentwurfs nicht.⁵⁶ Da die Informationen Teil des Angebots sind werden sie auch unabhängig von § 312d I 2 BGB und auch ohne Möglichkeit ausdrücklicher Abbedingung Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, worauf jedoch bislang weder in Art. 245 EGBGB noch bislang in einer noch zu formulierenden einbindenden Bestimmung in den §§ 479a ff. BGB-RegE (s. oben sub I. 1.) hinreichend hingewiesen wird; für die Informationen nach § 479d BGB-RegE gilt dies hingegen nicht ohne Weiteres. Die Koordination der Informationspflichten und ihrer Wirkungen wird auf diese Weise nicht leichter, was – ohne die im Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen – aber nicht in der Verantwortung des Regierungsentwurfes steht.

Die Zwingendstellungen nach Art. 245 § 5 EGBGB gelten – anders als § 479g BGB-RegE – auch für Reparaturverträge außerhalb der Reparaturverpflichtung, wenn der Reparaturbetrieb das Europäische Formular für Reparaturinformationen verwendet. Das gilt auch für solche Reparaturen, die nicht werkvertraglich einzuordnen sind, aber unter den weiten Reparaturbegriff nach der Richtlinie fallen.

⁵⁵ In der Sache ebenso aber ohne ausdrücklichen Hinweis auf § 147 BGB die Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 21/5923, 33 f.

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 21/5923, 34.

VI. Loyalität des Herstellers bei Reparatur durch Dritte

Der Hersteller darf die Reparaturpflicht nach §§ 479a ff. BGB nicht dazu nutzen, um Reparaturleistungen durch Dritte zu verhindern. Diese Loyalitätserwartung des europäischen Gesetzgebers wie der Bundesregierung schlägt sich in drei Bestimmungen nieder, nämlich dem Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen nach § 479c BGB-RegE zu angemessenem Preis (1.), dem Verbot der gegenüber Reparaturen durch Dritte erfolgenden Obstruktion durch § 479e BGB-RegE (2.) und dem Fortbestand der Reparaturpflicht bei früheren Reparaturen durch Dritte, § 479b II 3 BGB-RegE (3.).

1. Ermöglichung der Reparatur, § 479c BGB-RegE

Nach Art. 5 IV ReparaturRL müssen Hersteller, die Ersatzteile und Werkzeuge für Waren im Anwendungsbereich von Anhang II bereitstellen, diese zu einem angemessenen Preis anbieten, der nicht von der Reparatur abschreckt.⁵⁷ Für andere Produkte gelten die Vorschrift und deren Umsetzung in § 479c BGB-RegE hingegen nicht.

Zu der Bereitstellung sind die Hersteller in diesen Fällen in aller Regel bereits nach den EU-Ökodesignrecht verpflichtet.⁵⁸ Diese Pflichten sind nicht auf die Auftragnehmer der Hersteller zur Erfüllung der Reparaturpflicht – und damit mittelbar deren Angebote an den Verbraucher – beschränkt, sondern gelten auch zugunsten unabhängiger Reparaturwerkstätten.⁵⁹ Art. 5 IV ReparaturRL und – bei richtiger Auslegung auch – § 479c BGB-RegE begründen die Bereitstellungspflichten also nicht, sondern kontrollieren nur die aufgerufenen Preise. Dabei kann es bei Werkzeug auch um dessen Miete für den Reparaturzeitraum gehen,⁶⁰ die sich allerdings nicht erzwingen läßt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung im Wortlaut von § 479c BGB-RegE⁶¹ ist unter dem Gesichtspunkt der Richtlinienkonformität jedenfalls unschädlich. Ob Art. 5 IV ReparaturRL allerdings überhaupt Reparaturvorgänge, Ersatzteile und Werkzeuge erfaßt, die dem Hersteller durch das in Anhang II ReparaturRL benannte Ökodesignrecht nicht vorgeschrieben und in diesem Sinne „freiwillig“ sind,⁶² ist ausweislich des Wortlautes der Richtlinienbestimmung mit der Verweisung auf Anhang II durchaus diskussionswürdig. Sicher gilt Art. 5 IV ReparaturRL

⁵⁷ Zur allgemeinen Preiskontrolle für die Reparatur s. bereits oben sub V. 2.

⁵⁸ Stärker die Formulierung BT-Drs. 21/5923, 29. Ob die Verpflichtung auch für batteriebezogenes Werkzeug unter der BatterieVO besteht, erscheint jedoch zweifelhaft.

⁵⁹ Richtig BT-Drs. 21/5923, 30.

⁶⁰ BT-Drs. 21/5923, 29.

⁶¹ BT-Drs. 21/5923, 44.

⁶² So gut vertretbar die Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 21/5923, 44.

nicht allein für freiwillige oder an anderen Bestimmungen vorgeschriebene Reparaturen, sondern auch gerade für die Reparaturpflicht nach § 479b I BGB-RegE. Näher läge es daher mE jedoch, die Norm als auf Fälle und Methoden der Reparaturpflichtigkeit begrenzt anzusehen. Auch dann gilt sie noch für Reparaturen durch Dritte.

Die These des Bundesrates, die Vollharmonisierung könne der Begründung zusätzlicher Pflichten zur Bereitstellung von Ersatzteilen und Werkzeug für das privatrechtliche Verhältnis eines Dritten zum Hersteller entgegenstehen,⁶³ ist mE unzutreffend, weil Vertragsverhältnisse zwischen diesen Parteien von der Richtlinie nur in wenigen Ausschnitten – umgesetzt in §§ 479c, 479e BGB-RegE – geregelt werden, die für eine Anwendung von Art. 3 ReparaturRL hinsichtlich weiterer Pflichten der Parteien keine ausreichende Regelungsdichte entfalten.

2. Obstruktionsverbot, § 479e BGB-RegE

Art. 5 VI ReparaturRL und § 479e BGB-RegE begründen – vor allen zugunsten der Tätigkeit unabhängiger Reparaturbetriebe – ein Obstruktionsverbot gegen den Hersteller. Die Bestimmung betrifft auch durch die Reparatur durch den Hersteller selbst.

Die Richtlinienbestimmung verbietet Vertragsklauseln sowie Hardware- oder Softwaretechniken, welche im Anwendungsbereich nach § 479a BGB-RegE die Reparatur von Waren behindern. Die Hersteller dürfen insbesondere die Verwendung von Originalersatzteilen, gebrauchten Ersatzteilen, kompatiblen Ersatzteilen oder Ersatzteilen, die mittels 3-D-Druck hergestellt wurden, durch unabhängige Reparaturbetriebe nicht behindern.

Für die Reparatur durch den Hersteller (oder seinen Subunternehmer) selbst schränkt § 479e BGB-RegE insbesondere § 479b II 2 BGB-RegE ein: Verstößt der Hersteller gegen § 479e BGB-RegE, entfällt die Reparaturpflicht nicht; soweit die Obstruktion zu einem nichtreversiblen Leistungshindernis führt, wird zwar eine Verurteilung in Naur nach § 275 I BGB ausscheiden, nicht jedoch die vor allem mit dem Schadensersatz bewehrte Reparaturpflicht. Bezüglich obstruierender Vertragsklauseln begründet § 134 BGB ein gesetzliches Verbot; dieses gilt auch im Verhältnis des Herstellers zu einer unabhängigen Reparaturwerkstatt.

Ausnahme von dem Verbot bilden „legitime und objektive Faktoren“, welche den Einsatz dieser Instrumente rechtfertigen. Genannt werden im Entwurf insbesondere Rechtfertigungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie aufgrund der Anforderungen an die Produktsicherheit.

⁶³ So Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 21/5923, 44.

3. Fortbestand der Reparaturpflicht, § 479b II 3 BGB-RegE

Schließlich kommt es bei Reparatur durch Dritte auch nicht zum Fortfall der Reparaturverpflichtung. § 479b II 3 BGB-RegE stellt nämlich klar, daß eine frühere Reparatur durch einen Dritten dem Hersteller keine Einwendung gegen die Reparaturpflicht nach § 479b I BGB-RegE eröffnet. Dies schränkt freilich einen durch eine solche Dritt-Reparatur begründeten Unmöglichkeitseinwand nach § 479b II 2 BGB-RegE nicht ein. Als Einwendung ist dieser jedoch vom Hersteller vorzutragen und ggf. nachzuweisen, was wiederum sekundäre Darlegungslasten des Verbrauchers nicht ausschließt, der etwa den Drittunternehmer ggf. benennen muß.

Mangels anderweitiger Vorgaben der Richtlinie, daß der durch eine frühere Dritt-Reparatur begründet Mehraufwand zu Lasten des Herstellers ginge, darf der Hersteller bei der Bestimmung eines Preises für die Reparatur einen solchen Mehraufwand preiserhöhend einkalkulieren.

VII. Zusammenfassung in Thesen

1. Die Grundstruktur der Umsetzung ist gelungen. Jedoch sollte § 475 VI 2 BGB-RegE in die allgemeine Regelung der Nacherfüllung verschoben werden, weil die Regelung kein spezifisches Verbraucherrecht enthält. Zudem sollte Art. 245 EGBGB regelungstechnisch an die §§ 479a ff. BGB angebunden werden, wobei auch auf die besondere Bindung an die mit dem Formular erteilten Informationen nach § 245 § 5 EGBGB-RegE hinzuweisen wäre.
2. Zu begrüßen ist die Aufnahme der den Sachmangelbegriff gewidmeten Bestimmungen der Reparierbarkeit in das allgemeine Kaufrecht. Erfreulich ist zudem, daß der Regierungsentwurf nicht die Begründung einer generellen Reparierbarkeitsverpflichtung vorschlägt, sondern diese in das differenzierte System des Sachmangelbegriffs eingliedert. Reparierbarkeit ist nicht stets geschuldet, sondern lediglich, soweit es sich um eine Beschaffenheit handelt, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann, und zwar insbesondere nach Art der Sache. Insoweit eignet sich eine generelle Reparierbarkeitsvorgabe auch nicht als gesetzliches Leitbild.
3. Die Abdingbarkeitsanordnung in § 434 III 4 BGB-RegE ist zu begrüßen, jedoch redaktionell erheblich überarbeitungsbedürftig. Zugleich sind allerdings Ausweichbewegungen der Rechtsprechung vorprogrammiert, insbesondere über die berechtigten Funktionalitätserwartungen nach § 434 III 1 Nr. 1 BGB.
4. Der verbraucherpolitische Mehrwert der – politisch vermutlich leicht verkäuflichen – Verjährungsverlängerung bei Nachbesserung ist zweifelhaft. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist – schon nach der Richtlinie – für den Verbraucher nur in dem besonderen Fall relevant, daß dieselbe Kaufsache einen oder mehrere weitere Mängel aufweist als denjenigen, der durch die Nachbesserung beseitigt wird,

und daß diese später noch offenbar werden und in ihren Voraussetzungen nachweisbar sind. Die erhoffte Attraktivitätssteigerung der Nachbesserung wird weitestgehend verfehlt.

5. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Wahl der Nachbesserung bringt die bisherige deutsche Lösung der Beibehaltung der deutschen Anspruchsverjährung – im Gegensatz zu den EU-rechtlichen Ausschlußfristen unter Anknüpfung an das Offenbarwerden des Mangels in der Frist – an ihre Grenzen. Die vorgeschlagene Umsetzung der Fristverlängerung durch § 475e V BGB wird den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht. Daher sollte die Ablaufhemmung nach § 475e V BGB entweder erheblich verlängert oder der deutsche Sonderweg beim Fristensystem aufgegeben werden. Dafür spricht auch die praktische Unmöglichkeit, mit § 479 d BGB-RegE eine Informationspflicht zu begründen, die hinsichtlich des Verlängerungszeitraums der Verjährungsfrist zugleich richtlinienkonform, zutreffend und hinreichend einfach formuliert ist.

6. Wegen dieser Einflußmöglichkeit einer Leihware auf den Vorrang der Nacherfüllung erscheint es bedauerlich, daß der wichtige Faktor der funktionalen Erhaltung der Nutzbarkeit durch leihweise Überlassung einer Ersatzware nicht ausdrücklich ins BGB übernommen wird; insoweit käme eine Einordnung bei § 439 BGB in Betracht.

7. Der Regierungsentwurf sieht keine Umsetzung der Freiheit des Verbrauchers zur Beauftragung Dritter mit Reparaturen nach Art. 5 VIII ReparaturRL vor. Das ist im Hinblick auf das Verbot der Beschränkung dieser Freiheit nach Art. 14 ReparaturRL unzureichend. Die Richtlinie verlangt jedenfalls die Anordnung, daß dem Verbraucher die Freiheit zu einer Reparatur bei einem anderen Anbieter als dem Hersteller und seiner Subunternehmer nicht verboten werden darf.

8. Die Konstruktion der Reparaturpflicht des Herstellers als durch Rechtsgeschäft begründetes gesetzliches Schuldverhältnis ist mißlungen und sollte nicht weiterverfolgt werden. Sinnvoll ist stattdessen die Anordnung eines Kontrahierungszwangs, aus dem der Verbraucher zugleich mit der Erzwingung eines Vertragsschlusses im Wege der sog. Herstellungstheorie unmittelbar vorgehen kann.

9. Dem Verbraucher muß – unabhängig von der gewählten Umsetzungs konstruktion – die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Pflichtverletzungen des Herstellers in letzter Konsequenz das begründete Reparaturverhältnis aufzuheben.

10. Angesichts dieser Vielfalt der für die Reparatur in Betracht kommenden Vertragstypen und Vertragselemente der vom Ökodesignrecht gezielt sehr breit angelegten Reparatur geht die ausschließliche Festlegung des Regierungsentwurfs auf den Werkvertrag fehl. Das gilt erst recht im Anwendungsbereich der WarenkaufRL und der DigitalvertragsRL im Hinblick auf die EU-rechtlichen Bindungen. Regelungsalternative zum Regierungsentwurf ist dementsprechend die Vermeidung einer gesetzgeberischen Festlegung und die Streichung von § 479b III und IV BGB-RegE.

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, FfV Bayreuth

Erforderlich ist zudem die Korrektur des fehlerhaften § 650 II 1 BGB sowie der explizite Ausschluß besonderer Privilegien unentgeltlich Leistender.

11. Eine Übernahme der Unbeschadet-Formel aus Art. 4 III Uabs. 2 ReparaturRL in Art. 245 § 2 II EGBGB-RegE wäre zur Klarstellung hilfreich, daß Entgeltverbote nach §§ 312a II 2, 312e BGB dadurch nicht verdrängt werden.

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)95g
vom 9. Juni 2026, 17:26 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Steffen Vangerow

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Einleitung

Als Vertreter unabhängiger Reparaturbetriebe begrüße ich grundsätzlich die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Reparatur von Produkten zu stärken. Ein funktionierender Reparaturmarkt leistet nicht nur einen Beitrag zu Ressourcenschonung und Verbraucherschutz, sondern stärkt zugleich regionale Wirtschaftskreisläufe, sichert qualifizierte Arbeitsplätze und erhöht die wirtschaftliche Resilienz vor Ort.

In der politischen Diskussion stehen häufig Verbraucher, Hersteller und Handel im Mittelpunkt. Die unabhängigen Reparaturbetriebe, die die Reparaturen tatsächlich durchführen und damit die Ziele des Rechts auf Reparatur in die Praxis umsetzen sollen, werden dagegen oft nur am Rande betrachtet.

Dabei nehmen gerade die vielen kleinen und mittelständischen Werkstätten eine zentrale Rolle ein. Sie stehen täglich zwischen Herstellern, Handel und Verbrauchern. Während Hersteller über Produktdesign, Ersatzteilversorgung und technische Informationen entscheiden und Verbraucher berechnete Erwartungen an eine wirtschaftliche Reparatur haben, müssen die Werkstätten diese Rahmenbedingungen in der Praxis zusammenführen, ohne auf viele der entscheidenden Faktoren Einfluss nehmen zu können.

Diese Perspektive der unabhängigen Reparaturbetriebe möchte ich mit der vorliegenden Stellungnahme in die Diskussion einbringen. Denn letztlich entscheidet nicht allein das Gesetz über den Erfolg des Rechts auf Reparatur, sondern auch die Frage, ob die Betriebe, die Reparaturen tatsächlich durchführen, wirtschaftlich und unter fairen Wettbewerbsbedingungen arbeiten können.

1. Ersatzteile sind entscheidend für die Reparierbarkeit

In der täglichen Praxis scheitern Reparaturen häufig nicht nur an fehlenden Ersatzteilen, sondern auch an deren Kosten. Wenn einzelne Ersatzteile einen erheblichen Anteil des Neupreises erreichen oder diesen sogar überschreiten, wird eine Reparatur für Verbraucher wirtschaftlich unattraktiv.

Der Gesetzentwurf erkennt zutreffend an, dass die Ersatzteilpreise eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiche Reparaturen sind. Allerdings bleibt unklar, nach welchen Kriterien die Angemessenheit von Ersatzteilpreisen beurteilt werden soll.

Wie wird die Angemessenheit überprüft?

Aus Sicht der Reparaturpraxis besteht die Gefahr, dass Reparaturen trotz bestehender Reparaturpflicht wirtschaftlich verhindert werden können, wenn Ersatzteile zu Preisen angeboten werden, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Gerätwert oder zum Marktpreis vergleichbarer Bauteile stehen.

So besteht die Gefahr, dass zwar ein gesetzlicher Reparaturanspruch besteht, die Reparatur in der Praxis jedoch wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

Aus Sicht der Reparaturpraxis sollte darüber nachgedacht werden, die Austauschbarkeit und Kompatibilität von Ersatzteilen stärker zu fördern.

Der Wettbewerb findet heute überwiegend beim Verkauf des Neugerätes statt. Nach dem Kauf besteht bei vielen Ersatzteilen jedoch faktisch kein Wettbewerb mehr, da häufig ausschließlich herstellerspezifische Komponenten verwendet werden können.

Eine stärkere Standardisierung und Kompatibilität von Ersatzteilen über verschiedene Marken, Modellreihen oder Produktgenerationen hinweg würde die Verfügbarkeit verbessern, Lagerhaltungskosten reduzieren und zu mehr Wettbewerb bei Ersatzteilen führen. Davon würden Verbraucher, Reparaturbetriebe und letztlich auch die Reparaturquote profitieren. Dies ist bei einigen Herstellern schon gängige Praxis und im KFZ Bereich heute normalität.

Wo technische oder sicherheitsrelevante Gründe nicht entgegenstehen, sollten daher Anreize für die Entwicklung kompatibler Ersatzteillösungen geprüft werden.

Eine stärkere Standardisierung und Kompatibilität von Ersatzteilen könnte nicht nur den Wettbewerb im Ersatzteilmarkt fördern, sondern auch Innovationen beschleunigen. Technische Verbesserungen könnten dadurch einfacher im Rahmen von Reparaturen oder Instandsetzungen in bestehende Produkte integriert werden. Verbraucher würden von technischen Fortschritten profitieren, ohne funktionsfähige Geräte vollständig ersetzen zu müssen. Dies würde den Gedanken der Kreislaufwirtschaft konsequent weiterentwickeln und die Nutzungsdauer von Produkten zusätzlich verlängern.

2. Mehr Reparaturen benötigen mehr Reparaturkapazitäten

Die angestrebte Steigerung der Reparaturquote ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass bereits heute viele Reparaturbetriebe mit Fachkräftemangel, steigenden Kosten und begrenzten Kapazitäten konfrontiert sind. Wenn die Nachfrage nach Reparaturen steigt, während die Zahl der qualifizierten Reparaturbetriebe sinkt, entsteht ein strukturelles Problem.

Die politische Förderung der Reparatur muss mit Maßnahmen zur Fachkräftesicherung einhergehen. Eine steigende Nachfrage nach Reparaturen wird ohne entsprechende Fachkräfte nicht zu bewältigen sein.

Das Recht auf Reparatur kann also nur erfolgreich sein, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Stärkung des Reparaturmarktes ergriffen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Förderung von Aus- und Weiterbildung in der „Reparaturbranche“,
- Unterstützung kleiner und mittelständischer Reparaturbetriebe (z.B. mithilfe eines „Reparaturbonus“)
- Verbesserung des Zugangs zu technischen Informationen,
- Förderung neuer Reparaturkonzepte und lokaler Netzwerke,
- Abbau unnötiger bürokratischer Hürden.

Ein Recht auf Reparatur benötigt auch eine leistungsfähige Reparaturinfrastruktur.

Der Gesetzentwurf stärkt die Position von Verbrauchern und begründet neue Pflichten für Hersteller. Die Rolle der unabhängigen Reparaturbetriebe als zentrale Akteure bei der praktischen Umsetzung des Rechts auf Reparatur bleibt dagegen weitgehend unberücksichtigt. Dabei entscheidet gerade ihre Leistungsfähigkeit darüber, ob die Ziele des Gesetzes in der Praxis erreicht werden können.

3. Verbraucher brauchen verständliche und nachvollziehbare Regeln

Es wird für Verbraucher nur schwer nachvollziehbar sein, warum für bestimmte Geräte Reparaturansprüche bestehen, für andere technisch vergleichbare Produkte jedoch nicht. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen, Frustration und erhöhtem Beratungsaufwand.

Diese Unklarheiten treffen in der Praxis häufig zuerst die Reparaturbetriebe und den Handel. Sie müssen die Regelungen erklären, obwohl sie weder deren Verfasser noch deren Adressaten sind.

Ein wirksames Recht auf Reparatur sollte möglichst einfach, transparent und für Verbraucher verständlich ausgestaltet sein. Nur so kann Akzeptanz geschaffen und unnötiger Konflikt vermieden werden.

4. Verstöße müssen wirksam sanktioniert werden

Gesetzliche Vorgaben entfalten nur dann Wirkung, wenn ihre Missachtung spürbare Konsequenzen nach sich zieht.

Die Bereitschaft von Verbrauchern und Reparaturbetrieben, wegen einzelner Reparaturfälle rechtliche Schritte einzuleiten, ist erfahrungsgemäß gering. Oft handelt es sich um vergleichsweise günstige Produkte, bei denen Aufwand und Kosten einer Rechtsdurchsetzung in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen.

Deshalb darf die Durchsetzung des Rechts auf Reparatur nicht allein den Verbrauchern und Werkstätten überlassen werden.

Hersteller, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, müssen mit wirksamen und abschreckenden Sanktionen rechnen. Nur dann entsteht ein ausreichender Anreiz, die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich umzusetzen.

5. Reparaturbetriebe stehen zwischen allen Beteiligten

Unabhängige Reparaturbetriebe befinden sich häufig in einer schwierigen Vermittlerrolle zwischen Herstellern, Verbrauchern und Gesetzgebern.

Verbraucher erwarten schnelle, günstige und erfolgreiche Reparaturen. Hersteller bestimmen vielfach über Ersatzteilversorgung, technische Informationen und Reparaturmöglichkeiten. Gleichzeitig entstehen durch neue gesetzliche Regelungen zusätzliche Erwartungen an die praktische Umsetzung.

Kommt es zu Problemen, richtet sich die Unzufriedenheit der Kunden häufig zunächst gegen die Werkstatt, obwohl diese auf viele der entscheidenden Rahmenbedingungen keinen Einfluss hat.

Die tatsächliche Rolle der Reparaturbetriebe als Vermittler und Umsetzer der Reparaturpolitik sollte daher stärker berücksichtigt werden.

6. Das Recht auf Reparatur ist auch eine Frage des Kräftegleichgewichts

Der einzelne Verbraucher und die einzelne Werkstatt verfügen nur über begrenzte Möglichkeiten, Einfluss auf die Bedingungen einer Reparatur zu nehmen.

Demgegenüber stehen große Hersteller und Handelsunternehmen mit erheblichen wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Ressourcen. Sie bestimmen maßgeblich über Ersatzteilversorgung, technische Dokumentationen, Produktgestaltung und Reparaturbedingungen.

Das Recht auf Reparatur sollte deshalb nicht nur einen Anspruch formulieren, sondern auch dazu beitragen, dieses bestehende Ungleichgewicht auszugleichen.

Verbraucher und unabhängige Reparaturbetriebe benötigen einen tatsächlichen und wirtschaftlich sinnvollen Zugang zu Ersatzteilen, technischen Informationen und Reparaturmöglichkeiten.

Nur dann kann ein funktionierender Wettbewerb im Reparaturmarkt entstehen.

7. Fairer Wettbewerb für Reparaturbetriebe

Reparaturbetriebe in Deutschland arbeiten mit qualifiziertem Personal, hohen Qualitätsstandards und steigenden Lohn- und Betriebskosten.

Gleichzeitig konkurrieren sie mit Produkten, deren Herstellung unter völlig anderen wirtschaftlichen Bedingungen erfolgt.

Ein nachhaltiger Reparaturmarkt kann nur entstehen, wenn Reparaturfähigkeit, Langlebigkeit und Ersatzteilversorgung zum Standard werden.

Die politischen Rahmenbedingungen sollten deshalb darauf ausgerichtet sein, fairen Wettbewerb zu fördern und die tatsächlichen Leistungen von Reparaturbetrieben angemessen zu berücksichtigen.

8. Gute Hersteller sollten belohnt werden

Neben Pflichten und Sanktionen sollten auch Anreize für positives Verhalten geschaffen werden.

Es gibt bereits heute Hersteller, die Ersatzteile langfristig bereitstellen, Reparaturinformationen zugänglich machen und Reparaturen aktiv unterstützen. Diese Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft.

Ein erfolgreiches Recht auf Reparatur sollte daher nicht nur Fehlverhalten sanktionieren, sondern auch vorbildliches Verhalten sichtbar belohnen.

Mehr Wissen über Reparaturfreundlichkeit kann Verbrauchern helfen, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen und gleichzeitig positive Entwicklungen im Markt fördern.

9. Reparaturbetriebe sind Teil der Kreislaufwirtschaft

Die politischen Ziele der Kreislaufwirtschaft können nur erreicht werden, wenn ausreichend Betriebe vorhanden sind, die Reparaturen tatsächlich durchführen.

Die Reparatur findet nicht in Gesetzestexten, Ministerien oder Konzernzentralen statt. Sie findet täglich in tausenden kleinen Werkstätten statt, die Produkte instand setzen, Ressourcen schonen und Verbraucher unterstützen.

Diese Betriebe sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Wer das Recht auf Reparatur stärken möchte, muss deshalb auch die Betriebe stärken, die Reparaturen ermöglichen.

10. Werkstätten brauchen Planungssicherheit

Unabhängige Reparaturbetriebe benötigen verlässliche und langfristige Rahmenbedingungen. Investitionen in Werkzeuge, Ersatzteilbevorratung, Schulungen und neue Reparaturangebote erfolgen nur dann, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dauerhaft Bestand haben und nicht durch häufige Änderungen zusätzliche Unsicherheit erzeugen.

Fazit

Das Recht auf Reparatur ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Ressourcenschonung, Verbraucherschutz und regionaler Wertschöpfung.

Damit dieses Recht in der Praxis wirksam wird, brauchen wir einen fairen Wettbewerb im Reparaturmarkt und klare Bedingungen. Hierfür sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das bestehende Kräfteungleichgewicht zwischen Herstellern, Verbrauchern und unabhängigen Reparaturbetrieben muss berücksichtigt werden.
- Ersatzteile müssen bezahlbar sein.
- Der Reparaturmarkt muss gestärkt werden.
- Verbraucher benötigen verständliche und einheitliche Regelungen.
- Verstöße müssen wirksam sanktioniert werden.
- Reparaturfreundliche Hersteller sollten positive Anreize erhalten.
- Die Rolle der unabhängigen Reparaturbetriebe als tragende Säule der Kreislaufwirtschaft muss anerkannt werden.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann aus dem Recht auf Reparatur ein tatsächlicher Erfolg für Verbraucher, Umwelt und Wirtschaft werden.

Das Recht auf Reparatur wird nicht in Gesetzestexten, Ministerien oder Konzernzentralen verwirklicht. Es wird täglich in tausenden kleinen Werkstätten umgesetzt. Wenn diese Betriebe nicht wirtschaftlich arbeiten können, bleibt das Recht auf Reparatur ein Recht auf dem Papier.